

Universität Köln  
Historisches Seminar

## Strafverfolgung von NS-Verbrechen

Hauptseminar:  
Politische Kultur der Adenauer-Zeit  
PD Dr. Barbara Fait  
Wintersemester 1998/99

von  
Jan Bruners  
Matrikelnr.: 2723492  
Luxemburger Str. 124 (17/27), 50939 Köln

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Nationalsozialistische Gewaltverbrechen</b>	<b>2</b>
2.1	Kriegsverbrechen und NS-Verbrechen . . . . .	5
<b>3</b>	<b>Entnazifizierung</b>	<b>7</b>
3.1	„Entstasifizierung“ . . . . .	10
<b>4</b>	<b>Strafverfolgung von NS-Verbrechen</b>	<b>11</b>
4.1	Alliierte Gerichte . . . . .	11
4.1.1	Gnadenjustiz . . . . .	15
4.2	Deutsche Gerichte . . . . .	16
4.2.1	NS-Gesetzgebung und NS-Justiz . . . . .	16
4.2.2	Gesetzliche Grundlagen . . . . .	18
4.2.3	Die Situation in der Strafverfolgung bis 1958 . . . . .	19
4.2.4	Die Ludwigsburger Zentrale Stelle . . . . .	20
4.2.5	Die Verjährungsdebatten . . . . .	22
<b>5</b>	<b>Die Haltung der deutschen Öffentlichkeit</b>	<b>24</b>
5.1	Staatsverbrechen und individuelle Schuld . . . . .	24
5.1.1	Justiz und Staatsverbrechen . . . . .	26
5.2	Befehlsnotstand . . . . .	28
5.3	Reaktionen auf die Strafverfolgung und Entnazifizierung . . . . .	30
<b>6</b>	<b>Fazit</b>	<b>31</b>
<b>7</b>	<b>Literatur</b>	<b>34</b>
7.1	Dokumente . . . . .	34
7.2	Sekundärliteratur . . . . .	34

## 1 Einleitung

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit der justitiellen Verfolgung von NS-Verbrechen nach 1945. Sie gliedert sich in vier Bereiche: eine Auflistung und Kategorisierung der Verbrechen, eine Darstellung ihrer Ahndung und der Haltung der deutschen Öffentlichkeit und eine Diskussion um den Sinn einer Vergangenheitsbewältigung auf juristischem Wege. Im Zusammenhang mit der Strafverfolgung selbst lassen sich drei große Komplexe unterscheiden: die Entnazifizierung durch deutsche Spruchkammern unter alliierter Kontrolle, die Arbeit der alliierten Gerichtshöfe und die Verfahren vor ordentlichen westdeutschen Gerichten (auf die Rolle der DDR-Justiz werde ich aus Platz- und Zeitgründen nicht eingehen).

Obwohl heute, mehr als 50 Jahre nach dem Ende des Dritten Reiches, der Tod der letzten Täter<sup>1</sup> nahe bevorsteht, zeigen Kontroversen wie die um die Ausstellung zu den Verbrechen der Wehrmacht oder die Berichterstattung über den Prozeß gegen die SS-Angehörigen Erich Priebke und Karl Hass in Italien 1994, daß die Benennung und Bestrafung von Schuldigen auch heute noch Relevanz für große Teile der Öffentlichkeit hat. Dabei sind zwei grundsätzliche Haltungen zu erkennen: Die für die deutsche Linke typische Bereitschaft, jedes Verbrechen der Deutschen in der NS-Zeit nicht nur für möglich, sondern auch für wahrscheinlich zu halten, und auf der konservativen Seite die pauschale Abwehr auch von plausiblen Vorwürfen. Unmittelbar nach Kriegsende dominierte naturgemäß die Verweigerungshaltung. Nur so läßt sich der weitverbreitete Vorwurf der „Siegerjustiz“ erklären, mit dem sich die Alliierten trotz der erwiesenen barbarischen Verbrechen konfrontiert sahen. Gleichzeitig wurde den Spruchkammern von Opfern des Nazi-Regimes vorgeworfen, eine konsequente Bestrafung der Täter verschleppt zu haben oder allzu großzügig gewesen zu sein. Die Gratwanderung zwischen kompromißloser Verfolgung und einem pragmatischen Schuldbegriff angesichts der großen Anzahl der Schuldigen prägte und prägt wesentlich die schwierige Arbeit der Justiz.

Ein wichtiger Aspekt der justitiellen Vergangenheitsbewältigung war sicher die internationale Verfolgung staatlicher oder staatlich tolerierter Verbrechen. Die nicht nur im Hinblick auf „Altnazis“ aktuelle Bedeutung des Themas demonstriert ein Blick in die Presse: allein auf Seite 6 der *taz* vom 27. November 1998 beschäftigen sich drei Artikel mit diesem Problem:

1. Der erste Artikel informiert über die Eröffnung eines Verfahrens gegen einen ehemaligen SS-Unterscharführer wegen der Ermordung von etwa 500 Menschen. Der angeklagte Alfons Götzfrid hatte freimütig über seine Taten berichtet, weil er glaubte, „die Taten seien durch seine 13jährige Lagerhaft in Sibirien abgegolten“. Dagegen entschied der Bundesgerichtshof, das „Verbot einer Doppelbestrafung gelte nur bei ‚innerstaatlichen Gerichten‘ oder bei Vorliegen entsprechender zwischenstaatlicher Verträge“.

---

<sup>1</sup>Ich beschränke mich aus ästhetischen Gründen auf die maskuline (nicht die männliche!) Form, ohne eine Beschränkung auf männliche Täter zu implizieren. Zum Zusammenhang zwischen Genus und Sexus s. Bußmann, H./Hof, R. (Hg.), Genus. Zur Geschlechterdifferenz in den Kulturwissenschaften. Stuttgart 1995

2. Der zweite Artikel befaßt sich mit dem Fall des in Großbritannien aufgrund eines spanischen Haftbefehls festgenommenen chilenischen Ex-Diktators Augusto Pinochet. Ein spanischer Untersuchungsrichter hatte den Haftbefehl bei seinen britischen Kollegen wegen der Verbrechen des chilenischen Militärregimes gegen spanische Staatsbürger beantragt. Natürlich wird eine solche Hilfskonstruktion dem Umfang der Verbrechen Pinochets in keiner Weise gerecht, sie scheint aber die einzige praktikable Lösung zu sein, da Pinochet in Chile selbst als Senator auf Lebenszeit Immunität genießt.
3. Der dritte Artikel betrifft die Stationierung von SFOR-Soldaten in Bosnien, die unter anderem auch für die Festsetzung von Kriegsverbrechern und deren Überleitung an das Internationale Militärtribunal in Den Haag zuständig sind. Bisher können viele Kriegsverbrecher im ehemaligen Jugoslawien nicht ausgeliefert werden, weil sie den Schutz ihrer Regierungen genießen.

Diese Beispiele weisen vor allem auf das Fehlen einer funktionierenden globalen Justiz hin. Doppelbestrafungen, Strafverfolgung durch fremde Länder oder schlimmstensfalls fehlende Strafverfolgung sind die Konsequenzen. Die Hoffnungen, das Nürnberger Militärtribunal 1945 gegen die Hauptschuldigen des Naziregimes könne ein erster Schritt zu einer internationalen Justiz sein, sind enttäuscht worden (vgl. auch das Kapitel „Alliierte Gerichte“). In dieser wie in vielen anderen Hinsichten stellten die NS-Verbrechen einen Sonderfall dar: Den Alliierten war es möglich, die Verbrechen des besiegten Deutschen Reiches von politischen Zwängen befreit zu verfolgen.

## 2 Nationalsozialistische Gewaltverbrechen

Adalbert Rückerl und Rainer Henkys liefern in ihren Dokumentationen<sup>2</sup> eine Aufstellung der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen. Sie zählen dazu

- die unsystematischen Verbrechen des frühen Regimes, besonders die „Einzelaktionen“ der SA unmittelbar nach der Machtergreifung. Sie bestanden in Straßenterror, Hausdurchsuchungen, Verhören, Folterungen und Morden und richteten sich einerseits gegen jüdische Bürger und politische Gegner, andererseits gegen persönlich „mißliebige“ Personen. Schon Anfang März beschränkte Hitler diese Art der Verfolgung, indem er sie als Aktionen kommunistischer Spitzel bezeichnete. Erst nach der Besetzung Österreichs 1938 kam es dort erneut zu ungeplanten massenhaften Morden und Repressalien.
- den „Röhm-Putsch“, eine Terrorwelle im gesamten Reichsgebiet zwischen dem 30. Juni und dem 2. Juli 1934 gegen politische Gegner innerhalb und außerhalb der Partei. Die angebliche Niederschlagung eines geplanten Putsches der Führung der SA um Ernst Röhm war *de facto*

---

<sup>2</sup>Rückerl, NS-Verbrechen, S. 22ff. und Henkys, S. 37ff. Auch alle weiteren Zahlen und Fakten sind, soweit nicht anders vermerkt, diesen Bänden entnommen.

eine Ausschaltung der innerparteilichen „linken“ Opposition und möglicher Anführer einer konservativen Gegenrevolution, aber auch die Beruhigung der durch die konkurrierende SA verärgerten Reichswehr. Die mit den Morden beauftragten SS und SD nutzten die Gelegenheit, um auch weitere Personen (Juden, politische und private Gegner) auf eigene Rechnung zu ermorden. Während des Krieges wurden noch mehrere staatlich geplante Morde an einzelnen Prominenten (auch an führenden Militärs) begangen.

- die „Reichskristallnacht“ am 9. November 1938, in der etwa 20.000 jüdische Bürger in Konzentrationslager verschleppt, 36 getötet und weitere 36 schwer verletzt wurden. Außerdem wurden 177 Synagogen angezündet oder verwüstet und mehrere tausend Juden mißhandelt. Als Vorwand für den Pogrom diente die Ermordung des deutschen Legationsrates von Rath durch den jüdischen Emigranten Hershel Grynszpan. Organisiert wurden die Übergriffe durch den Sicherheitsdienstes (SD) des Reichsführers SS.
- die Urteile der Sondergerichte und des Volksgerichtshofes, die einen Großteil der 16.000 Todesurteile des Dritten Reiches verhängten. Diese Urteile dienten nicht dem Erhalt von gesellschaftlichen Normen, sondern dem Terror der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung der Gewaltherrschaft.
- die Konzentrationslager. Durch „Schutzhaftbefehle“ des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wurden politische Gegner, Straftäter (nach Verbüßung ihrer Haftstrafe), sogenannte Asoziale (Landstreicher, Prostituierte usw.), Zeugen Jehovas, Zigeuner und Homosexuelle in die verschiedenen KZ eingewiesen. Juden kamen entweder im Zusammenhang mit bestimmten Aktionen wie der „Kristallnacht“ in Schutzhaft, oder wurden formal einer der o.g. Gruppen zugeordnet. Henkys verweist auf die absurde Begründung für die Einweisung in ein KZ: „Ein Gerichtsurteil ergeht für eine in der Vergangenheit liegende Tat, KL-Haft hingegen wurde meistens wegen eines gegenwärtigen Zustandes des Inhaftierten (Rasse, politische „Unzuverlässigkeit“ usw.) angeordnet“<sup>3</sup>. Mit der Inhaftierung wurden zwei Ziele verfolgt: Dem RSHA ging es um die physische Vernichtung der Häftlinge, dem SS-Wirtschaftsverwaltungshauptamt dagegen um die Ausbeutung ihrer Arbeitskraft. Das Personal der Lager nutzte seine Position um Häftlinge zu mißhandeln, zu foltern oder zu ermorden, darüber hinaus wurden vom Reichsführer SS Einzel- und Massenhinrichtungen angeordnet. Außerdem wurden Insassen für medizinische Versuche mißbraucht, bei denen viele von ihnen starben.
- die „Euthanasie“, deren Ziel die Beseitigung „lebensunwerten“ Lebens war, und die in der als „Gewährung des Gnadentodes“ beschönigten Ermordung psychisch Kranker und Behinderter bestand, entweder durch Injektionen in den Heil- und Pflegeanstalten oder durch Vergasung in speziell dafür vorgesehenen Lagern. Der Schwerpunkt lag auf der Vernichtung behinderter Kinder in den „Kinderfachabteilungen“ der Heil- und Pflegeanstalten oder Kinderkliniken. Dieses Unternehmen, dem etwa 100.000 Menschen zum Opfer fielen, ging auf Hitlers persönliche Initiative zurück.

---

<sup>3</sup>Henkys, S. 42

- Verbrechen von Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD. Die Einsatzgruppen hatten die Aufgabe, in den von der Wehrmacht besetzten Gebieten politische Gegner, Juden, politische Kommissare, Zigeuner und Geisteskranke zu liquidieren. Im Rahmen der „Intelligenz-Aktion“, die der Ausschaltung der polnischen Führungsschicht diente, wurden sie durch Einheiten des „volksdeutschen Selbstschutzes“, gebildet aus deutschstämmigen polnischen Männern und befehligt von SS-Führern, unterstützt. Gemeinsam brachten diese Organisationen in Polen zwischen 60.000 und 80.000 Menschen um. Während des Rußland-Feldzuges ermordeten die Einsatzgruppen A, B, C, und D insgesamt 560.000 Personen.
- NS-Verbrechen im Partisanenkampf. Der wegen der Maßnahmen der Einsatzgruppen erbiterte Kampf von Partisanengruppen gegen die deutsche Besatzung wurde mit der Vernichtung ganzer Dörfer durch Polizeiverbände beantwortet. Darüber hinaus dienten die Vergeltungsmaßnahmen gegen angebliche Partisanen auch als Vorwand für die Ermordung von unbedeutenden Juden. Die Verfolgung der jüdischen Bevölkerung stand sogar im Vordergrund: Bis November 1942 wurden bei der „Bandenbekämpfung“ 363.211 Juden getötet, aber nur 9.902 Partisanen und 14.257 Verdächtige.
- Terror- und Repressalmaßnahmen gegen die Zivilbevölkerung in den besetzten Ländern. Nicht nur im Zusammenhang mit dem Partisanenkampf, sondern auch zur Stabilisierung der deutschen Gewaltherrschaft wurden Männer und Frauen „beim geringsten Anzeichen einer deutschfeindlichen Haltung“<sup>4</sup> deportiert oder umgebracht.
- den Holocaust. Auf der Wannsee-Konferenz am 20. Januar 1942 wurde von der NS-Führung der Massenmord an den europäischen Juden endgültig beschlossen. Die Opfer wurden in den Lagern Chelmno, Belzec, Sobibor, Treblinka und vor allem Auschwitz und Lublin-Majdanek mit Motorabgasen oder dem Giftgas Zyklon B getötet, oder in abgelegenen Gegenden erschossen. Mindestens 6 Millionen Menschen fielen dem Holocaust zum Opfer.
- Verbrechen an Kriegsgefangenen. Aufgrund des „Kommissarbefehls“, des „Kommandobefehls“ und des „Kugelerlasses“ des OKW und der Einsatzbefehle des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD wurden tausende sowjetischer Kommissare, Angehörige von Kommandotruppen hinter den deutschen Linien, geflohene Kriegsgefangene und jüdische sowjetische Soldaten erschossen. Neben diesen gezielt ermordeten Personen starben 3,5 Millionen sowjetische Soldaten in deutscher Kriegsgefangenschaft.
- Verbrechen der „Endphase“, d.h. die tödliche „Verlegung“ von KZ-Häftlingen oder die massenhafte Ermordung von Zwangsarbeitern und „Wehrkraftzersetzer“ oder Deserteuren unmittelbar vor Kriegsende.

Diese Auflistung enthält die nur Gewaltverbrechen, die vorausgegangene Entrechtung und Enteignung der Juden oder die subtilere Terrorisierung Andersdenkender tauchen nicht auf. Ich werde

---

<sup>4</sup>Rückerl, NS-Verbrechen, S. 72

mich dieser Selbstbeschränkung anschließen, da auch an den Gewaltverbrechen ein großer Teil des Staatsapparates mittelbar teilgenommen hat.

### 2.1 Kriegsverbrechen und NS-Verbrechen

Die oben genannten Verbrechen werden häufig als NS-Verbrechen oder Kriegsverbrechen bezeichnet – aber sind diese Begriffe tatsächlich synonym? Heinz Artzt kritisiert die in der frühen Bundesrepublik übliche Gleichsetzung von NS-Verbrechen mit Kriegsverbrechen und besteht auf dem „Unterschied zwischen einem völkerrechtlich nicht zu rechtfertigenden Exzeß einer im Krieg an sich als notwendig und rechtmäßig anerkannten Maßnahme und einer ‚eiskalten, unter Einsatz der ganzen Staatsmaschinerie geplanten Mordaktion“<sup>5</sup>. Auch im Statut des Internationalen Militärgerichtshofes (IMT), das am 8. August 1945 im Londoner Abkommen beschlossen wurde, wird unterschieden zwischen

#### Artikel 6

- (a) [ ... ]
- (b) Kriegsverbrechen: Nämlich: Verletzung der Kriegsgesetze oder -gebräuche. Solche Verletzungen umfassen, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, Mord, Mißhandlungen oder Deportationen zur Sklavenarbeit oder für irgendeinen anderen Zweck, von Angehörigen der Zivilbevölkerung von oder in besetzten Gebieten, Mord oder Mißhandlungen von Kriegsgefangenen oder Personen auf hoher See, Töten von Geiseln, Plünderung öffentlichen oder privaten Eigentums, die mutwillige Zerstörung von Städten, Märkten oder Dörfern oder jede durch militärische Notwendigkeit nicht gerechtfertigte Verwüstung.
- (c) Verbrechen gegen die Menschlichkeit: Nämlich: Mord, Ausrottung, Versklavung, Deportation oder andere unmenschliche Handlungen, begangen an irgendeiner Zivilbevölkerung vor oder während des Krieges, Verfolgung aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen, begangen in Ausführung eines Verbrechens oder in Verbindung mit einem Verbrechen, für das der Gerichtshof zuständig ist, und zwar unabhängig davon, ob die Handlung gegen das Recht des Landes verstieß, in dem sie begangen wurde, oder nicht.<sup>6</sup>

Trotz dieser Unterscheidung wird sowohl in den Nürnberger Urteilen als auch in der darstellenden Literatur oft von „Kriegsverbrecherprozessen“ statt von NS-Prozessen gesprochen. Diese Gleichsetzung hatte auch für die Srafverfolgung gravierende Folgen, weil „die in unmittelbarem Zusammenhang mit militärischen Ereignissen ‚in der Hitze des Gefechts‘ begangenen, meist einer Mischung

---

<sup>5</sup>Artzt, S. 164 unter Berufung auf eine Rede des SPD-Abgeordneten Adolf Arndt in der Verjährungsdebatte am 10. März 1965 im Deutschen Bundestag.

<sup>6</sup>IMT (Hg.), Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher, S. 11f.

aus Angst, Schrecken, Aggression und Vergeltungsdrang entsprungenen Rechtsverletzungen [...] in der Vorstellung des Durchschnittsbürger auf der Unwertskala weit hinter dem rein kriminellen Rechtsbruch<sup>7</sup> rangieren (vgl. auch „Die Haltung der deutschen Öffentlichkeit“).

Artzt weist darauf hin, daß nur in drei der zahlreichen NS-Prozesse (vor deutschen Gerichten) tatsächlich „reine“ Kriegsverbrecher vor Gericht standen. Er arbeitet den Unterschied genauer heraus: Kriegsverbrechen können nur während eines Krieges gegen Angehörige eines fremden (gegnerischen) Staates begangen werden; erst das Kriegsrecht als Teil des Völkerrechts kann entscheiden, welche Kriegshandlung als Verbrechen zu betrachten und nach innerstaatlichem Strafrecht zu beurteilen ist. Die NS-Verbrechen im engeren Sinn sind dagegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Im IMT-Statut werden sie zwar als „Verstoß gegen Rechtsgrundsätze, die einem überstaatlichen Normenbereich angehören“ aufgefaßt, aber nicht genauer definiert. Unter Berufung auf die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes für die britische Zone 1948 konkretisiert Artzt die Bestimmungen des IMT-Statuts wie folgt:

1. Als gemeinsame Klammer, die alle verwertbaren Gesichtspunkte unter sich zieht, wird der Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft bezeichnet. [...] Kernstück dieser Gewalt- und Willkürherrschaft ist das nazistische Verfolgungsprogramm, dem die Tat zugeordnet werden muß. [...]
2. Die Tat muß über die angegriffenen Menschen und Menschengüter hinaus die menschliche Persönlichkeit in ihrem Wert oder in ihrer Würde treffen [...] In der Tat muß ein Für-Nichts-Achten des ideellen Menschenwertes mit Wirkung für die Menschheit zum Ausdruck kommen.<sup>8</sup>

Anders als beim Kriegsverbrechen ist bei NS-Verbrechen die Berufung auf Straftaten der Gegenseite (*tu quoque*) oder das *tabula-rasa*-Prinzip (eine Generalamnestie nach Vorbild des Westfälischen Friedens) ausgeschlossen, denn es „ließe sich allenfalls mit der Gegenüberstellung von Conventry und Dresden ‚reiner Tisch‘ machen, nicht aber mit der von Auschwitz und Dresden“<sup>9</sup>. Aus diesem Grund bezeichnen rechte Kreise die NS-Verbrechen noch heute als Kriegsverbrechen, um sie in Relation zu den alliierten Kriegsverbrechen setzen zu können.

Natürlich ist die scharfe Trennung der beiden Verbrechenstypen vereinfachend: So stellte die Tötung von Zivilisten als Vergeltung für einen Partisanenanschlag zwar ein Kriegsverbrechen dar, die gleichzeitige Ermordung der jüdischen Bevölkerung eines nahegelegenen Dorfes aber ein NS-Verbrechen. Die Tötung von Kriegsgefangenen war ein schweres Kriegsverbrechen, wenn sie aber in ihrer Eigenschaft als „bolschewistische Untermenschen“ vernichtet werden sollten, auch ein NS-Verbrechen. Insofern und auch im Hinblick auf die aktuelle Wehrmachtausstellung ist die bei Rückerl<sup>10</sup> vertretene These, die Wehrmacht habe von verbrecherischen Aktionen hinter der Front nichts gewußt,

---

<sup>7</sup>Rückerl, NS-Verbrechen, S. 113

<sup>8</sup>Artzt, S. 178f.

<sup>9</sup>ebd., S. 190

<sup>10</sup>Rückerl, NS-Verbrechen, S. 39 und S. 42



befremdlich. Der ehemalige Wehrmachtssoldat Rückerl scheint nicht völlig frei von persönlichen Motiven zu sein, wenn er etwa darauf hinweist, daß die Befehle des OKW zur Liquidierung von Kriegsgefangenen im Vergleich zu den entsprechenden Aktionen der Sicherheitspolizei und des SD nur wenige Opfer forderten<sup>11</sup> oder daß Maßnahmen der Sicherheitspolizei „gegen die Interessen und gegen den Willen der Mehrzahl der militärischen Führer“<sup>12</sup> erfolgt seien. Hinzuzufügen ist den Ausführungen von Artzt, daß sich nicht alle NS-Verbrechen einer der beiden Kategorien zuordnen lassen: So waren etwa die Maßnahmen gegen den „Röhm-Putsch“ politische Morde, aber keine Verbrechen gegen die Menschlichkeit und natürlich auch keine Kriegsverbrechen.

### 3 Entnazifizierung

Bevor ich zur Strafverfolgung im engeren Sinn komme, möchte ich auf die politische Säuberung (Entnazifizierung) des öffentlichen Lebens eingehen, die 1945 im Potsdamer Abkommen (Kap. III, Abs. A, § 6) zwischen den USA, Großbritannien und der Sowjetunion vereinbart worden war:

Alle Mitglieder der nazistischen Partei, welche mehr als nominell an ihrer Tätigkeit teilgenommen haben, und alle anderen Personen, die den alliierten Zielen feindlich gegenüberstehen, sind aus den öffentlichen oder halböffentlichen Ämtern und von den verantwortlichen Posten in wichtigen Privatunternehmungen zu entfernen. Diese Personen müssen durch Personen ersetzt werden, welche nach ihren politischen und moralischen Eigenschaften fähig erscheinen, an der Entwicklung wahrhaft demokratischer Einrichtungen in Deutschland mitzuwirken.

Diese Bestimmungen waren der Ausdruck einer politischen Richtung (Vansittaristen, nach dem britischen Staatssekretär Robert G. Vansittart), die „im Nationalsozialismus eine Konsequenz deutscher Eigenart, weniger die Folgen eines historisch-politischen Sonderweges als die Manifestation eines spezifischen politischen Charakters“<sup>13</sup> erblickte. Der Krieg war ihrer Ansicht nach „nicht nur gegen den Nationalsozialismus, sondern gegen die Deutschen schlechthin geführt“<sup>14</sup> worden. Konsequenzen dieser Auffassung „lagen zum einen in detaillierten Teilungsplänen mit dem Ziel einer Zerschlagung des Reiches, zum anderen in der Absicht, möglichst viele Deutsche zu überprüfen“<sup>15</sup>. Gerade diese Annahme einer „Kollektivschuld“ der deutschen Nation macht sich aber die Vorstellungen des Faschismus selbst zu eigen und führte mit Recht zu scharfen Protesten. Hinzu kam die schwammige Definition einer „mehr als nominellen“ Teilnahme am NS-Regime, die den einzelnen Besatzungsmächten einen großen Spielraum bei der Ausgestaltung der Entnazifizierung ließ.

---

<sup>11</sup> ebd., S. 70

<sup>12</sup> ebd., S. 49f.

<sup>13</sup> Steinbach, S. 32

<sup>14</sup> ebd.

<sup>15</sup> ebd.

Zu Beginn wünschten die Militärregierungen keine Beteiligung von deutscher Seite, obwohl mit deren Hilfe ehemalige Nazis viel leichter zu identifizieren gewesen wären. Sie vertraten den Standpunkt, die Entnazifizierung falle in die Zuständigkeit des Alliierten Kontrollrats, und verboten im Frühsommer 1945 sogar die lokalen antifaschistischen Komitees, die sich vor allem aus der Arbeiterbewegung rekrutierten. Die Alliierten selbst legten unterschiedliche Maßstäbe an: Während Amerikaner und Briten das Ziel der politischen Säuberung weitgehend ohne Hintergedanken verfolgten, wurde das Verfahren in der französischen instrumentalisiert, um den verhassten Nachbarn zu schwächen. Die Sowjets benutzten die Entnazifizierung zur Veränderung der Sozialstruktur im kommunistischen Sinne, d.h. es wurden hauptsächlich Unternehmer und Großgrundbesitzer enteignet und leitende Angestellte und Beamte entlassen. Außer den Amerikanern behandelten die Militärregierungen das Problem gleichermaßen pragmatisch und wechselten hauptsächlich die personellen Spitzen aus, ohne durch die Überprüfung ganzer Berufsgruppen die Lebensmittel- oder Energieversorgung zu gefährden.

Die rigorose Entnazifizierung in der amerikanischen Zone<sup>16</sup> barg auch politische Probleme: Da ein großer Teil der deutschen Verwaltung und Industrie mit der Ausführung der NS-Pläne beschäftigt gewesen war, war die Zahl der objektiv als „belastet“ einzustufenden Personen gewaltig, bei konsequenter Entfernung aller dieser Personen wäre nicht nur der gesamte Staatsapparat gelähmt gewesen, auch der Unmut über das als ungerecht empfundene Verfahren hätte überhand genommen. Auch war die Akzeptanz des Nationalsozialismus (vgl. „Staatsverbrechen und individuelle Schuld“) nach dem 8. Mai 1945 nicht plötzlich verschwunden; die „Träger der politischen Säuberung [konnten] sich im nach-nationalsozialistischen Deutschland auf keinen ausreichenden allgemeinen Konsens stützen“<sup>17</sup>.

Die Kritik der Betroffenen entzündete sich vor allem an der Umkehrung der üblichen juristischen Praxis: Die Betroffenen wurden pauschal als belastet betrachtet und hatten ihre Unschuld nachzuweisen<sup>18</sup>. Auf Grundlage der Kontrollratsdirektive Nr. 24 waren „alle Funktionäre der NSDAP bis herunter zu den Amtsleitern der Kreisleitungen, alle Offiziere der Waffen-SS bis herunter zu den Sturmbannführern, alle Verwaltungsbeamten vom Ministerialdirektor aufwärts, alle Richter und Staatsanwälte von Sondergerichten, die nach dem 31. 12. 1938 ernannten Präsidenten der Oberlandesgerichte und viele andere zunächst in die Gruppe der Hauptbelasteten einzustufen“<sup>19</sup>. Auch alle anderen Inhaber höherer Positionen mußten ein Formular mit 131 detaillierten Fragen ausfüllen und wurden daraufhin in eine von fünf Kategorien (Entlastete, Mitläufer, Minderbelastete, Belastete oder Hauptschuldige) eingestuft.

Die Ausweitung der Überprüfungen schuf personelle Probleme bei der Militärregierung, so daß ab dem Frühjahr 1946 deutsche Stellen einbezogen wurden. Sie hatten sogenannte Spruchkammern

---

<sup>16</sup>Die Darstellung der Entnazifizierung konzentriert sich im Folgenden auf die Praxis der amerikanischen Zone.

<sup>17</sup>Henke, S. 129

<sup>18</sup>Aus diesem Grund können die Spruchkammern und das gesamte Entnazifizierungsverfahren nicht zur ordentlichen Gerichtsbarkeit gerechnet werden.

<sup>19</sup>Henkys, S. 180

einzurichten, die die Einstufungen im Pauschalverfahren auf der Grundlage des „Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus“ überprüften. Die Spruchkammern kamen häufig zu einem milderen Urteil: Von 94.294 im Pauschalverfahren bis zum 31. März 1947 belasteten Personen wurden rund 65% nach der Überprüfung als Mitläufer oder Entlastete geführt. Henke weist aber auch darauf hin, daß „die amerikanische Besatzungsmacht bei der Festlegung der Säuberungskriterien weniger an der sozialen Wirklichkeit des Nationalsozialismus als am Meinungsklima in den USA orientiert war, und daß nicht zuletzt deshalb die Säuberung extrem schematisiert und ausgeweitet worden ist“<sup>20</sup>. Mit anderen Worten: Die Spruchkammern haben tatsächlich einige ungerechte Urteile korrigiert.

Ungerecht waren die Urteile vor allem in der Relation, weil die einfachen Fälle unmittelbar nach dem Krieg bearbeitet und teilweise mit schweren Sanktionen belegt wurden. Seit 1947/48, als das Interesse der Besatzer an der Entnazifizierung im beginnenden Kalten Krieg bereits nachließ, konnten sich schwerer Belastete durch die Fälschung von Fragebögen oder die Vorlage eines Entlastungszeugnisses („Persilschein“) aus dem Verfahren stehlen. „Die Kleinen hängt man, die Großen läßt man laufen“ wurde zu einem geflügelten Wort. Der häufige Fall von eher zu milden Strafen trug dem Verfahren darüber hinaus den Vorwurf der „Mitläuferfabrikation“ ein. Allerdings muß man den Spruchkammern zugute halten, daß sie mit der Beurteilung bestimmter Verbrechen schlicht überfordert waren, weil sie viele Angaben aufgrund mangelhafter Informationen und fehlender Aufklärungsmöglichkeiten nicht überprüfen konnten.

Das „Persilschein-Wesen“ erklärt sich aus dem Charakter der Entnazifizierung als „gesellschaftlicher Prozeß auf lokaler Ebene“ bei dem „Nachbarn über Nachbarn zu Gericht zu sitzen“<sup>21</sup> hatten. Auch nominell unbelastete gesellschaftliche Gruppen, wie z.B. Gewerkschaften oder Kirchen, waren Teil des engen sozialen Geflechts und deshalb auch bereit, Entlastungszeugnisse über angeblich geleisteten passiven Widerstand auszustellen. Anders als die Opfer des Holocaust wurden die Täter nicht ausgeliefert, denn ein Schuldspruch über alle Belasteten hätte das gesamte Fundament des Zusammenlebens erschüttert. Für Henke zeigt sich hier nicht nur „wie bestechlich oder politisch-moralisch gleichgültig die Deutschen nach 1945 waren – das auch –, sondern [...] vor allem, wie weit sich diese Gesellschaft mit dem Nationalsozialismus eingelassen hatte“<sup>22</sup>.

Bei Abschluß der Entnazifizierung Anfang der 50er Jahre waren mehr als 1,5 Millionen Menschen mit Sanktionen verschiedener Stufen belegt worden, von denen aber ein großer Teil Geldstrafen und zur Bewährung ausgesetzte Haftstrafen waren. Schließlich akzeptierten auch die Amerikaner die Undurchführbarkeit einer gerechten und konsequenten Entnazifizierung und schlossen sich der pragmatischen Haltung der übrigen Besatzungsmächte an. Auf den ersten Blick ist es erstaunlich, daß die Nichtbewältigung der nationalsozialistischen Vergangenheit zu einer stabilen Demokratie in Westdeutschland geführt hat. Andererseits „maß man dem menschlichen Opportunismus“ – offenbar zu Recht – „mehr wandelnde Kraft zu als der Justiz. Die Nazis zeigten sich nach dem Zusam-

---

<sup>20</sup>Henke, S. 130

<sup>21</sup>ebd.

<sup>22</sup>ebd., S. 131

menbruch durchaus vernünftig. Sie akzeptierten die neuen Spielregeln, vorausgesetzt, man stelle ihnen nicht weiter nach<sup>23</sup>. Die Bundesregierung bekräftigte den Schlußstrich unter die Vergangenheit, indem am 11. Mai 1951 per Gesetz den meisten wegen ihrer Belastung aus dem Staatsdienst entfernten Personen („131er“, nach dem Artikel 131 GG) die Wiedereinstellung ermöglicht wurde.

### 3.1 „Entstasifizierung“

Daß dieser „glatte“ Übergang von einem totalitären Regime zu einem demokratischen Staatswesen eher den Normalfall als eine bedauernswerte Ausnahme darstellt, zeigt ein Vergleich mit der Situation im Osten Deutschlands nach der deutschen Wiedervereinigung am 3. Oktober 1990. 55 Jahre nach dem 8. Mai 1945 war es erneut zum Zusammenbruch eines totalitären Regimes gekommen, und dessen Aufarbeitung warf ähnliche Probleme auf. Auch ohne die Historikerdebatte um die Vergleichbarkeit von Faschismus und Stalinismus bzw. Sowjetkommunismus hier nochmals aufzunehmen, läßt sich zumindest die Haltung der Ostdeutschen zum Unrecht des SED-Regimes mit der Entnazifizierung nach 1945 vergleichen. Während die Diskussion um die strafrechtlich relevanten Handlungen der DDR-Führung sich hauptsächlich auf die Mauertoten und eventuell persönliche Vorteilsnahme beschränkt, konzentriert sich die öffentliche Aufmerksamkeit auf die informellen Mitarbeiter (IM) des DDR-Ministeriums für Staatssicherheit („Stasi“). In der westdeutschen Öffentlichkeit sind eine nachgewiesene Tätigkeit für die Stasi, sozusagen dem staatskriminellen Kern der DDR (und **nur** insofern vergleichbar mit SS und Gestapo) und eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst nicht vereinbar – für die betroffene ostdeutsche Bevölkerung aber sehr wohl. Wieder ist von „Siegerjustiz“ die Rede, wenn SED-Funktionären die Ehrenrente gekürzt werden soll oder Mitglieder des Politbüros wegen des Schießbefehls belangt werden sollen, wieder kann auf die politisch und verwaltungstechnisch erfahrene „Armee von Staatskriminellen“<sup>24</sup> nicht verzichtet werden.

Funktionäre der PDS vergleichen die Urteile gegen Mauerschützen mit den Urteilen des NS-Volksgerichtshofes gegen „Volksschädlinge“ und beklagen den „Einsatz des Strafrechts als Instrument politischer Verfolgung“<sup>25</sup>, was bei der Bevölkerung im Osten offenbar Anklang findet. Die (westdeutsche) politische Klasse, die auf die Stimmen der ostdeutschen Wähler nicht verzichten will, erklärt deshalb mit feinem Gespür für Stimmungen die Akten der Gauck-Behörde für beweisuhtauglich. Infolge dieser „geistigen Aktenvernichtung ist die ohnehin winzige Verfolgergruppe halb gelähmt“<sup>26</sup>. In diesem Jahr stellt die Nachfolgerin der DDR-Staatspartei im ostdeutschen Bundesland Mecklenburg-Vorpommern zum ersten Mal Minister einer Landesregierung, während sie auf Bundesebene noch vom Verfassungsschutz beobachtet wird<sup>27</sup>. Auch unter westdeutschen Politikern ist der Protest gegen

<sup>23</sup>Friedrich, J., Die Deutschen und ihre Unrechtsstaaten: Entnazifizierung und Entstasifizierung, taz vom 3.3.1995, S. 10

<sup>24</sup>ebd.

<sup>25</sup>SPIEGEL 46/1998 „Vorwärts und vergessen“, S. 58

<sup>26</sup>ebd.

<sup>27</sup>47% der Ostdeutschen sind gegen eine weitere Beobachtung (EMNID-Umfrage, SPIEGEL 47/1998, S. 20)

diese Entwicklung eher taktischer Natur – die harschen Proteste kommen von der oppositionellen CDU. Zum Vergleich: Die Empörung gegen den NS-Gauleiter Oberländer im Kabinett Adenauer wurde von der SPD getragen. Abseits der öffentlichen Distanzierung „bemühen sich CDU und SPD vor allem um die Schicht im Osten, die man eher als Gruppe der Täter bezeichnen könnte, die neuerdings jedoch beinahe liebevoll ‚Funktions-Elite‘ genannt wird“<sup>28</sup>. Inhaltlich hat sich nichts geändert, und ohne starken äußeren Druck scheint es keine andere Form der Bewältigung als eine möglichst reibungslose Integration zu geben. Das Motto lautete nach 1945 und nach 1989 gleichmaßen „Vorwärts und vergessen“<sup>29</sup>.

## 4 Strafverfolgung von NS-Verbrechen

### 4.1 Alliierte Gerichte

Anders als die Vansittaristen sahen die Vertreter der *outlaw theory* im Nationalsozialismus den „Ausdruck einer kollektiven Kriminalität der politischen Elite“<sup>30</sup>, die sie von der Masse des Volkes unterschieden. Dieser Richtung entsprach die bereits vor 1945 geäußerte Absicht der Alliierten, nach dem Ende des Krieges über die Verantwortlichen des NS-Regimes zu richten. Sie wurde wie auch die Entnazifizierung in den politischen Grundsätzen (Kapitel III, Absatz A, § 5) des Potsdamer Abkommens festgehalten:

Kriegsverbrecher und alle diejenigen, die an der Planung oder Verwirklichung nazistischer Maßnahmen, die Greuel oder Kriegsverbrechen nach sich zogen oder als Ergebnis hatten, teilgenommen haben, sind zu verhaften und dem Gericht zu übergeben. Nazistische Parteiführer, einflußreiche Nazianhänger und die Leiter der nazistischen Ämter und Organisationen und alle anderen Personen, die für die Besetzung und ihre Ziele gefährlich sind, sind zu verhaften und zu internieren.<sup>31</sup>

Die Bestimmung, die Schuldigen des Regimes seien „dem Gericht zu übergeben“, unterschlägt gewissermaßen die Hauptfrage – welchem Gericht? Anfang August 1945 gab es weder entsprechende Regelungen des Völkerrechts noch einen internationalen Gerichtshof. Die Alliierten schufen deshalb mit dem Londoner Abkommen vom 8. August 1945 einen Internationalen Militärgerichtshof zur „Aburteilung der Kriegsverbrecher, für deren Verbrechen ein geographisch bestimmter Tatort nicht vorhanden ist“<sup>32</sup>. Im beigefügten Statut wurden ihm – unabhängig von nationalem Recht – die Verfolgung mehrerer Tatbestände übertragen:

#### Artikel 6

---

<sup>28</sup> SPIEGEL 46/1998 „Vorwärts und vergessen“, S. 56

<sup>29</sup> ebd.

<sup>30</sup> Steinbach, S. 31

<sup>31</sup> Benz, Potsdam 1945, S. 213

<sup>32</sup> IMT (Hg.), Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher, S. 8

- (a) Verbrechen gegen den Frieden: Nämlich: Planen, Vorbereitung, Einleitung oder Durchführung eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Verletzung internationaler Verträge, Abkommen oder Zusicherungen oder Beteiligung an einem gemeinsamen Plan oder an einer Verschwörung zur Ausführung einer der vorgenannten Handlungen.
- (b) Kriegsverbrechen [...]
- (c) Verbrechen gegen die Menschlichkeit [...]

Anführer, Organisatoren, Anstifter und Teilnehmer, die am Entwurf oder der Ausführung eines gemeinsamen Planes oder einer Verschwörung zur Begehung eines der vorgenannten Verbrechen teilgenommen haben, sind für alle Handlungen verantwortlich, die von irgendeiner Person in Ausführung eines solchen Planes begangen worden sind.<sup>33</sup>

Auf der Grundlage des IMT-Statuts fand vor dem Nürnberger Internationalen Militärtribunal vom 14.11.1945 bis zum 1.10.1946 ein einziger Prozeß statt. In diesem Verfahren wurde über die Hauptschuldigen (vor dem IMT fälschlich allgemein als „Hauptkriegsverbrecher“ bezeichnet) des NS-Regimes geurteilt, den Reichsmarschall Hermann Göring, Hitlers Stellvertreter Rudolf Heß, für die Führung der Wehrmacht Generalfeldmarschall Willhelm Keitel und Großadmiral und Hitlers Nachfolger als Reichskanzler Karl Dönitz, sowie weitere Exponenten des Regimes. Gegen diese Personen wurden insgesamt 12 Todesurteile, 3 lebenslange Freiheitsstrafen und 4 zeitlich begrenzte Haftstrafen verhängt. Ebenfalls angeklagt waren verschiedene Organisationen des NS-Staates wie SS und Gestapo, aber auch der Generalstab und das Oberkommando der Wehrmacht. Grundlage waren die Artikel 9 und 10 des IMT-Statuts:

**Artikel 9** In dem Prozeß gegen ein Einzelmitglied einer Gruppe oder Organisation kann der Gerichtshof [...] erklären, daß die Gruppe oder Organisation, deren Mitglied der Angeklagte war, eine verbrecherische Organisation war.

**Artikel 10** Ist eine Gruppe oder Organisation vom Gerichtshof als verbrecherisch erklärt worden, so hat die zuständige nationale Behörde des Signatars das Recht, Personen wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer solchen verbrecherischen Organisation [...] den Prozeß zu machen.<sup>34</sup>

Trotz der unbestreitbaren Schuld der Angeklagten wurde der Prozeß aus formalen Gründen kritisiert: Die Verurteilung einzelner Personen auf Grundlage des Völkerrechts, mit Hilfe eines rückwirkenden Gesetzes und durch die juristischen Vertreter der ehemaligen Kriegsgegner erschien selbst einigen Stimmen im Ausland problematisch. Zwar hält auch Henkys diese Einwände „angesichts des Anspruchs, daß hier allgemeingültige Maßstäbe gesetzt und nicht nur Vergeltung in Form eines Gerichtsverfahrens geübt werden sollte, [für] durchaus beachtenswert“<sup>35</sup>. Allerdings übersieht er offenbar, daß der Rechtsgrundsatz *nullum crimen sine legem*, das Rückwirkungsverbot also, angesichts der

<sup>33</sup> ebd. S. 11f. Die Definitionen der Tatbestände „Kriegsverbrechen“ und „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ habe ich weiter oben bereits zitiert.

<sup>34</sup> ebd., S. 12f.

<sup>35</sup> Henkys, S. 186

verhandelten Verbrechen kein Argument darstellt, weil sie (mit Ausnahme der Verbrechen gegen den Frieden) auch nach deutschem Recht vor 1945 als Mord, Totschlag, Körperverletzung, Freiheitsberaubung, Nötigung, Raub und Erpressung strafbar gewesen waren (wenn sie auch durch NS-Gesetze teilweise legalisiert oder auch durch Urteile der NS-Justiz begangen wurden, vgl. „NS-Gesetzgebung und NS-Justiz“). Obwohl also das Völkerrecht keine Sanktionen für die NS-Verbrechen vorsah, waren sie „nach den allgemeinen von den zivilisierten Völkern anerkannten Rechtsgrundsätzen“<sup>36</sup> illegal. Auch ein „Tribunal der Sieger“ war notwendig, denn weder die deutsche Justiz noch die Staatengemeinschaft wären in der Lage gewesen, einen solchen Prozeß zu führen. Die Diffamierung des Prozesses als „Siegerjustiz“ im Sinne von simpler Rache an den ehemaligen Gegnern ist ebenfalls ungerechtfertigt. Die Urteile des Nürnberger Prozesses (und der späteren Nachfolgeprozesse) sind gegenüber der 1943 von Stalin und Roosevelt ernsthaft diskutierten summarischen Erschießung von 50.000 bis 100.000 Hauptverantwortlichen trotz der verhängten Todesstrafen eher ein Bekenntnis zur Zivilisation und eine Absage an das Racheprinzip. Hey spricht deshalb auch von der „Selbstbeschränkung und Selbstunterwerfung [der Alliierten] unter moralisch-rechtliche Wertvorstellungen [...], die sich wohltuend von bestimmten Willkürformen der NS-Gerichtsbarkeit unterschieden“<sup>37</sup>.

Der Prozeß vor dem Nürnberger IMT ist, wie bereits erwähnt, teilweise euphorisch als Schritt zu einer internationalen, auf dem Völkerrecht beruhenden Justiz gewertet worden. Tatsächlich wurden seitdem in vielen Staaten der Erde Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen begangen, ohne daß es zu einer juristischen Verfolgung gekommen wäre. Zynisch ausgedrückt: Machthaber, die klug genug waren, sich nicht in eine aussichtslose kriegerische Situation zu verstricken, mußten sich auch keine Sorgen um eine eventuelle Strafverfolgung machen. Der standen nämlich nicht nur wirtschaftliche Interessen oder politische Rücksichtnahme der Staatengemeinschaft entgegen, sondern auch ein fehlendes internationales Strafrecht.

Die Nürnberger Prinzipien konnten nicht angewandt werden, weil die Alliierten die Gültigkeit des IMT-Statuts bewußt auf die Verbrechen der Achsenmächte beschränkt hatten, um die alliierten Kriegsverbrechen (wie etwa die amerikanischen Atombombeneinsätze über Hiroshima und Nagasaki oder die Erschießung tausender polnischer Offiziere in Katyn durch die Rote Armee) von der Verfolgung auszunehmen. Die UN-Tribunale wegen der jugoslawischen Kriegsverbrechen in Den Haag und wegen des ruandischen Völkermords im tansanischen Arusha stellen als *ad-hoc*-Tribunale auf der Grundlage von UN-Resolutionen (Mai 1993 und Oktober 1994) lediglich eine Neuauflage des Nürnberger Tribunals dar. Der Internationale Gerichtshof (IGH) in Den Haag selbst ist nach Artikel 34 des IGH-Statuts auf zwischenstaatliche Rechtsstreitigkeiten beschränkt und wird nur von 59 der 185 UN-Mitgliedsstaaten als obligatorische Instanz anerkannt (darunter Großbritannien als einziges Sicherheitsratsmitglied), nicht selten werden seine Urteile von einzelnen Staaten ignoriert. Die kürzliche Einrichtung eines ständigen Internationalen Strafgerichtshofes (ICC) – von der schon die Genfer Konvention 1948 in ihrem Artikel 6 ausgegangen war – stellt nur einen kleinen Licht-

---

<sup>36</sup>Europäische Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950, Art. 7, Abs. 2)

<sup>37</sup>Hey, NS-Prozesse, S. 336

blick dar. Zwar konnten sich am 17. Juli 1998 sich auf der Staatenkonferenz die 60 Befürworter einer politisch unabhängigen Institution durchsetzen, mußten aber zur Sicherung einer möglichst breiten Mehrheit viele Konzessionen machen. So kann der ICC nur Verfahren durchführen, wenn das Herkunftsland oder das Tatortland Mitglied des ICC ist und der UN-Sicherheitsrat kann ein Verfahren jederzeit verhindern oder unterbrechen. Damit haben vor allem die USA ihre außenpolitische Macht gesichert. Viel wirkungsvoller erscheint die Kooperation einzelner Länder wie im Fall Pinochet, die allerdings keine Grundlage für eine wirklich internationale Justiz sein kann. Deshalb liegt das Verdienst des Nürnberger Prozesses weniger in der Etablierung international anerkannter Rechtsnormen, als vielmehr in der Aufklärung der Öffentlichkeit über die NS-Verbrechen. In Nürnberg wurden exemplarisch die Spitzen des Dritten Reiches gerichtet, es wurden aber vor allem die Strukturen eines verbrecherischen Regimes deutlich gemacht, seine entsetzlichen Untaten unwiderlegbar bewiesen und damit ein Beitrag zur Diskreditierung des Faschismus<sup>38</sup> geliefert.

Zu weiteren Prozessen vor dem IMT kam es, obwohl sie ursprünglich vorgesehen waren, nicht. Neben den Spannungen zwischen den Alliierten standen einer Fortsetzung der gemeinsamen Justiz auch praktische Probleme des aufwendigen Verfahrens entgegen. Deshalb erließ der Alliierte Kontrollrat noch während des Nürnberger Prozesses am 20.12.1945 das Gesetz Nr. 10, mit dem man die weitere Behandlung der NS-Verbrechen (unter Beibehaltung der Definitionen des IMT-Statuts) an nominell unter gemeinsamer alliierter Verantwortung stehende Gerichtshöfe der einzelnen Besatzungsmächte delegierte.

In der Folgezeit fanden vor amerikanischen Militärgerichten die zwölf Nürnberger Nachfolgeprozesse gegen Ärzte, Juristen, Industrielle, Organisatoren und Mitwirkende am Holocaust im Osten, Politiker und Juristen statt. Ebenfalls unter amerikanischer Leitung standen die Verfahren in Dachau gegen das Personal der Konzentrationslager Dachau, Buchenwald, Mauthausen, Mittelbau-Dora und Flossenbürg. Zahlreiche Urteile dieses Gerichtes mußten wegen unzulässiger Beweisaufnahme revidiert werden. Britische und französische Militärgerichte führten sowohl in Deutschland als auch im Ausland Prozesse gegen deutsche Staatsangehörige, unter anderen gegen führende Militärs und das Personal der Konzentrationslager Auschwitz, Bergen-Belsen und Natzweiler. In der britischen Zone wurden auch Personen wegen ihrer Zugehörigkeit zu verbrecherischen Organisationen im Sinne des IMT-Statuts verurteilt. Insgesamt ergibt sich für die alliierte Justiz in den westlichen Zonen<sup>39</sup> folgendes Bild:

	Amerikanische Gerichte	Britische Gerichte	Französische Gerichte
Angeklagte	1941	1085	?
Verurteilungen	1517	?	2017
davon:			
Todesurteile	324	240	104

<sup>38</sup> Leider wurde dieser Begriff von linken Demokraten, vor allem aber von den Staaten des Warschauer Paktes derart inflationär gebraucht, daß er kaum noch etwas bedeutet.

<sup>39</sup> Zum Umfang der Verfahren lagen mir leider keine genauen Zahlen vor. Allerdings nehme ich an, daß nach dem Zusammenbruch des Ostblocks auch auf diesem Gebiet zahlreiche Dokumente zugänglich geworden sind.



lebenslange Haft	247	?	?
zeitliche Haft	946	?	?

Tabelle 1: Gerichtsverfahren gegen NS-Täter vor alliierten Gerichten

#### 4.1.1 Gnadenjustiz

Diese Statistik sagt allerdings wenig über die tatsächlich verbüßten Strafen aus. Bereits 1950 sah die Bundesregierung die Möglichkeit „als Konzession an die Remilitarisierung die Freilassung der von den Alliierten verurteilten Kriegsverbrecher zu erlangen“<sup>40</sup> – wobei mit „Kriegsverbrecher“ (wenn nicht sogar „Kriegsverurteilte“) alle NS-Täter gemeint waren. Eine Studie des ehemaligen Generalleutnants Dr. Hans Speidel im Auftrag der Bundesregierung vom August 1950 bezeichnete die „Begnadigung der Kriegsverbrecher und die Beendigung der Diffamierung der deutschen Soldaten [als] Voraussetzung eines jeden militärischen Beitrages“<sup>41</sup> der Bundesrepublik. Zwar war Speidels Initiative als militärischer Sachverständiger der Bundesregierung für eine Generalamnestie im Januar 1951 erfolglos, sie beeinflusste aber offensichtlich die Gnadenpraxis der Alliierten: Durch die Gnadenentscheidungen des amerikanischen Hochkommissars McCloy vom 31. Januar 1951 wurde ein großer Teil der verhängten Strafen gemildert oder amnestiert, auch die Briten und Franzosen amnestierten großzügig. Schon ab 1950 hatten die Alliierten reihenweise NS-Täter begnadigt, ab 1952 konnte auch die Bundesregierung Vertreter in einen deutsch-alliierten Gnadenausschuß entsenden und dort erheblichen Druck zugunsten der Täter ausüben. Die im Artikel 6 des „Überleitungsvertrages“ im Deutschlandvertrag (vgl. „Die Situation in der Strafverfolgung bis 1958“) vorgesehenen Verhandlungen über die Frage der Begnadigung führten zu dem Ergebnis, daß in den Jahren 1956 bis 1958 die letzten NS-Verbrecher die alliierten Haftanstalten verlassen konnten. In der Diskussion einer großen Anfrage der Deutschen Partei zur „Lösung der Kriegsverbrecher-Frage“ am 17. September 1952 war sich auch der Deutsche Bundestag in der Befürwortung einer allgemeinen Amnestie und der Diffamierung der Nürnberger Prozesse recht einig. Auch hier scheint ein geschichtliches Prinzip zu wirken: Am 12. November 1998 meldete die *taz*, die rechtspolitische Sprecherin der PDS-Bundestagsfraktion habe eine Amnestie für verurteilte DDR-Hoheitsträger und eine Haftentschädigung von 600 DM pro Haftmonat gefordert, was die PDS-Führung in den folgenden Tagen nur in Bezug auf die Entschädigung als „Einzelmeinung“ zurückwies.

---

<sup>40</sup>Kruse, S. 115

<sup>41</sup>Baring, A., Außenpolitik in Adenauers Kanzlerdemokratie. Westdeutsche Innenpolitik im Zeichen der EVG. München 1971. Bd. 1, S. 152 – zit. nach: ebd.

## 4.2 Deutsche Gerichte

### 4.2.1 NS-Gesetzgebung und NS-Justiz

Der Justizapparat hatte im Dritten Reich die Aufgabe der „Normierung und Legalisierung staatlicher Kriminalität“<sup>42</sup>. Von der Notwendigkeit seiner Aufgabe war er sogar überzeugt als die Staatsführung. Hitler selbst hielt die Justiz für entbehrlich, während sie darauf bestand, „daß der Staat immer Gesetzmäßigkeitsstaat sein müsse, erst recht der Verbrecherstaat. Nur wenn das Staatsverbrechen legal ausformuliert werde, sei es überhaupt durchführbar“<sup>43</sup>. Was der deutschen Justiz wirklich zu schaffen machte, war nicht der geplante Massenmord, sondern es waren geheime Führeranordnungen und willkürliche Entscheidungen – denn auch das „Staatsverbrechen benötigt [...] eine Unrechtssicherheit“<sup>44</sup>. Dementsprechend verlangten die Verwaltungsjuristen, die Richter und Staatsanwälte Durchführungsgesetze, um die gewünschte Enteignungen, Entrechtungen und Justizmorde „legal“ vornehmen zu können. Da man aber keine Anarchie wünschte, legalisierte man nicht die Taten, sondern definierte nur den Kreis der Verbrechenopfer, die dann „in einer exakt definierten rechtlichen Zone – nämlich der des Erlaubten“<sup>45</sup> – verfolgt wurden. So wurde z.B. den verschleppten jüdischen Reichsbürger per Verordnung vom November 1941 die Staatsbürgerschaft aberkannt, womit das deutsche Reich von seinen besonderen Schutzpflichten ihnen gegenüber entbunden war. Dieses Vorgehen schuf eine paradoxe Situation: Verbrechen wurden nicht *de jure*, sondern *de facto* legalisiert, d.h. die Begehung bestimmter Verbrechen wurde nicht etwa per Gesetz von der Strafverfolgung ausgenommen, sondern ergab sich im Zuge der Ausführung von Verordnungen des Reichsjustizministeriums. Natürlich gab es für dieses absurde Bestehen auf gesetzlichen Grundlagen ganz praktische Gründe: Ohne Verordnung müßte der ausführende Bürokrat seine Entscheidungen selbst verantworten, und „soweit geht die Führertreue nicht“<sup>46</sup>. Darüber hinaus bedeutete ein System von Gesetzen und Verordnungen auch eine Erleichterung der systematischen NS-Verbrechen, die Hitler offenbar bei seiner Ablehnung justitiellen Vorgehens nicht vorausgesehen hatte. Neben der pseudo-legalen Absicherung gab es natürlich auch noch den „Führerwillen“, der die Begehung bestimmter Verbrechen unmittelbar forderte und sich nach Ansicht eines Gutachtens der Bundesregierung von 1955 auf die „rechtserzeugende Kraft“<sup>47</sup> einer Revolution (gemeint ist hier die nationalsozialistische Gewaltherrschaft) stützen konnte. Es gehe darum, „daß die Ordnung, die geschaffen worden ist, wegen des Rechtswerts, der in einem geregelten Ablauf des gesellschaftlichen Lebens besteht, anerkannt wird“<sup>48</sup>.

Der weniger groteske Aspekt der NS-Justiz betrifft die Sondergerichte und den Volksgerichtshof, die

---

<sup>42</sup>Friedrich, Normierung und Legalisierung, S. 55

<sup>43</sup>ebd., S. 56

<sup>44</sup>ebd., S. 60

<sup>45</sup>ebd., S. 58

<sup>46</sup>ebd., S. 60

<sup>47</sup>Giese, F. / v.d. Heydte, F.A., Der Konkordatsprozeß, München 1956-59, zit. nach: Friedrich, Amnestie, S. 270 (dort ohne Seitenangabe zitiert)

<sup>48</sup>ebd.

dem NS-Regime als besonderes Machtinstrument dienten, aber auch die Terrorurteile der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Ein Teil der Justiz bemühte sich offenbar, es an wahlloser Vernichtung der SS und Gestapo gleichzutun. Die Richter stürzten sich

im sicheren Abstand von den Linien [...] an der eigenen Front auf die Weichlinge und Asozialen. [...] Das heißt keineswegs, daß die Richter sich der richterlichen Kunst begeben. Nur besteht sie nicht in der Aufklärung von Sachverhalten, sondern der Demaskierung der Lebensunwerten<sup>49</sup>.

Angesichts ihrer Rolle im Dritten Reich war die Justiz also nach 1945 in der gleichen Lage wie andere Stützen des Systems – mit dem Unterschied, daß man sie früher oder später zur Verfolgung von NS-Verbrechen benötigen würde. Insofern war die Entnazifizierung des Justizapparates von besonderer Bedeutung. Hier tat sich die sowjetische Militärregierung mit einem revolutionären Schritt hervor: Sie ließ sämtliche NSDAP-Mitglieder aus dem Justizapparat (und der inneren Verwaltung) entfernen und ersetzte sie durch sogenannte „Volksrichter“<sup>50</sup>. Allerdings mußte sie später ihren unrealistischen Anspruch einschränken und einen Teil der Justizangestellten aus Personalnot erneut einstellen. In der amerikanischen Zone gab es für Richter und Staatsanwälte einen zusätzlichen Fragebogen zu ihrer beruflichen Tätigkeit vor 1945. Frage Nr. 9 lautete:

Wie können Sie die Tatsache erklären, daß ehrbare Menschen wie Richter und Juristen jeder Art, die geschworen hatten, das Recht und die Gesetze zu verteidigen, das deutsche Volk vor Unrecht und Willkür zu schützen, ohne Protest zu Hitlers und Himmlers ‚Gestapo-Justiz‘ übergangen?<sup>51</sup>

Darauf antwortete ein bayerischer Landgerichtsdirektor:

Nach der Machtübernahme wurden die Richter auf Hitler vereidigt und mußten die von ihm erlassenen Gesetze, die nun für sie bindend waren, anwenden. Es blieb nur die einzige Möglichkeit für einen verantwortungsbewußten Richter, die nun einmal bestehenden Gesetze möglichst milde und großzügig anzuwenden.<sup>52</sup>

Die strafrechtliche Ahndung der NS-Justizverbrechen begann mit dem Nürnberger Juristenprozeß (einem der zwölf Nachfolgeprozesse). In ihm standen Angehörige des Reichsjustizministeriums, Staatsanwälte und Richter des Volksgerichtshofes und der Sondergerichte vor Gericht. Trotz der relativ milden Urteile (4 Freisprüche, 4 lebenslange Haftstrafen, 5 zeitliche Haftstrafen) „führte die sowohl historisch wie auch rechtspolitisch an sich richtige Absicht [...], das gesamte Justizsystem

---

<sup>49</sup>Friedrich, Amnestie., S. 63

<sup>50</sup>Die fachliche Qualifikation dieser zunächst in neunmonatigen Lehrgängen ausgebildeten Juristen war allerdings äußerst zweifelhaft, zumal sie auch nach politischen Kriterien ausgewählt wurden.

<sup>51</sup>zit. nach: Benz, Entnazifizierung, S. 122

<sup>52</sup>ebd., S. 127

des Dritten Reiches zu brandmarken, zu einer fatalen Solidarisierung der Richterschaft mit den Kollegen<sup>53</sup> – wie auch die übrigen Nachfolgeprozesse nicht eben die Distanzierung von den Tätern bewirkten. Der Tenor der wenigen Verfahren gegen NS-Richter vor deutschen Gerichten lautete demnach auch: Wer geltendes Recht anwendet und in seinen Urteilen nicht von der herrschenden Strafpraxis abweicht, ist strafrechtlich nicht zu belangen, weil „das systematische Unrecht den einzelnen für seinen Tatbeitrag rechtfertigte“<sup>54</sup>. Oder, wie Jasper es ausdrückt:

Man fand die Entlastung, indem man sich an die formale Legalität der NS-Herrschaft hielt und unterdrückte die Frage, welcher Unterschied denn zwischen einem willkürlichen Mord in einem KZ und der formal-juristisch abgesicherten Tötung bestand.<sup>55</sup>

Nach dem Gesetz zum Artikel 131 GG vom 11. Mai 1951 kehrten deshalb auch viele Richter in den Staatsdienst zurück. Diese personelle Kontinuität ist ein weiteres Manko der NS-Prozesse.

#### 4.2.2 Gesetzliche Grundlagen

Die Zuständigkeit der deutschen Justiz für die Verfolgung von NS-Verbrechen wurde zunächst durch das Kontrollratsgesetz (KRG) Nr. 4 vom 30. November 1945 geregelt. Danach waren deutsche Gerichte für alle Strafsachen zuständig, mit Ausnahme der Handlungen, „die sich gegen Staatsangehörige Alliiierter Nationen oder deren Eigentum richten, sowie Versuche zur Wiederherstellung des Naziregimes oder zur Wiederaufnahme der Tätigkeit der Naziorganisationen“<sup>56</sup>. Mit dem KRG Nr. 10 vom 20. Dezember 1945 wurde diese Regelung ergänzt: Verbrechen gegen den Frieden, gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen sollten nach den Bestimmungen des IMT-Statuts vor alliierten Gerichten verhandelt werden, wobei die Besatzungsbehörden deutschen Gerichten die Behandlung von „Verbrechen, die deutsche Staatsbürger oder Staatsangehörige gegen andere deutsche Staatsbürger oder Staatsangehörige oder Staatenlose begangen haben“<sup>57</sup> zuweisen konnten. Diese Ermächtigung wurde in der britischen und französischen Zone generell, in der amerikanischen von Fall zu Fall erteilt.

Mit diesen Regelungen war die deutsche Justiz im wesentlichen auf die Konzentrationslager (wenn deren Personal nicht von alliierten Gerichten verurteilt wurde), den „Röhm-Putsch“, die „Kristallnacht“, die Euthanasie und die Verbrechen der „Endphase“ beschränkt. Problematisch war die Rechtsgrundlage der Verfahren: Sie sollten nur dann nach dem deutschen Strafrecht geführt werden, wenn die zugrundeliegenden Taten nicht unter die Bestimmungen des KRG Nr. 10 fielen. Eine Verurteilung allein aufgrund dieses rückwirkenden Gesetzes war aber nicht mit dem bereits erwähnten

---

<sup>53</sup>Diestelkamp, Justiz nach 1945, S. 135

<sup>54</sup>ebd., S. 137

<sup>55</sup>Jasper, S. 194

<sup>56</sup>Amtsblatt des Kontrollrats vom 30. November 1945, S. 20ff.

<sup>57</sup>Amtsblatt des Kontrollrats vom 20. Dezember 1945, S. 50ff.

Rückwirkungsverbot vereinbar. Soweit also Verbrechen gegen die Menschlichkeit nicht auch vom deutschen Strafrecht abgedeckt wurden, war bei den zuständigen Staatsanwälten und Richtern

nicht selten ein durch den echten oder vermeintlichen Zwang einer rückwirkenden Gesetzesanwendung ausgelöstes Widerstreben erkennbar, das in freisprechenden Urteilen oder auch in einer zögerlichen Verfahrensführung ihren Ausdruck fand<sup>58</sup>.

Rückerls Einwand spielt auf die oben geschilderte faktische Legalisierung bestimmter Tatbestände durch die NS-Gesetzgebung an (vgl. „NS-Gesetzgebung und NS-Justiz“) und das daraus folgende Rückwirkungsverbot (vor allem beim neugeschaffenen Tatbestand „Verbrechen gegen den Frieden“). Aber nicht nur aus diesem formalen Grund wurde das alliierte Sonderrecht abgelehnt: Die deutsche Justiz vertrat die Ansicht, NS-Verbrechen seien der gewöhnlichen Kriminalität zuzurechnen und entsprechend zu behandeln (vgl. „Justiz und Staatsverbrechen“). Auch in praktischer Hinsicht wurde die Verfolgung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch die doppelte gesetzliche Grundlage äußerst kompliziert, da der Umfang dieses Straftatbestandes im KRG Nr. 10 nicht genau definiert war. Die Justiz mußte im Einzelfall selbst entscheiden, welches Verbrechen nach dem KRG Nr. 10 zu beurteilen war – und dann eventuell eine Genehmigung der Militärregierung einholen.

Erst zu Beginn der 50er Jahre klärten sich die Verhältnisse. Das KRG Nr. 13 vom 1. Januar 1950 erweiterte die Zuständigkeit der nach dem deutschen Strafrecht urteilenden ordentlichen Justiz um die an den Angehörigen alliierter Nationen begangenen NS-Verbrechen. Trotzdem wurden in den Jahren 1950/1 von deutschen Gerichten noch 730 Urteile auf Grund des KRG Nr. 10 gesprochen, bis die britische Militärregierung am 31. August 1951 die allgemeinen Ermächtigungen zur Anwendung des KRG Nr. 10 zurückzog. Von nun an konnten und mußten deutsche Gerichte über alle Straftaten, die auf deutschem Staatsgebiet oder von deutschen Staatsbürgern begangen worden waren, nach dem deutschen Strafrecht urteilen. Die meisten NS-Verbrechen erfüllten die Tatbestände des Mordes (§ 211 StGB), des Totschlages (§ 212 StGB), der Körperverletzung (§§ 225, 226 StGB), der Freiheitsberaubung (§ 239 StGB) und/oder des Raubes (§§ 249, 250 StGB). Zuständig für die Einleitung von Ermittlungen waren nach der Strafprozeßordnung die Staatsanwaltschaften, in deren Zuständigkeitsbereich die Tat begangen worden war (§ 7), der Täter seinen Wohnsitz hatte (§ 8) oder ergriffen wurde (§ 9).

#### 4.2.3 Die Situation in der Strafverfolgung bis 1958

Obwohl die Justiz durch die alliierte Gesetzgebung (KRG Nr. 10) und durch Mangel an unbelastetem Personal in ihrer Tätigkeit unmittelbar nach Kriegsende stark eingeschränkt war, und obwohl sie in einem Klima der Verdrängung und Solidarisierung mit den Tätern arbeiten mußte, verurteilte sie bis Ende 1950 5.228 Personen wegen NS-Verbrechen, wobei die Jahre 1948 und 1949 mit 1819 und 1523 Verfahren den statistischen Höhepunkt der Strafverfolgung darstellen. Allerdings handelte es sich in den meisten Fällen um minderschwere Delikte. Nur 100 Tötungsverbrechen wurden

---

<sup>58</sup>Rückerl, NS-Verbrechen, S. 109

geahndet, von denen wiederum 15 in Konzentrationslagern und 2 von Einsatzgruppen begangen worden waren<sup>59</sup>. Mit anderen Worten: Eine Verfolgung der nationalsozialistischen Massenmorde hatte so gut wie nicht stattgefunden. Trotzdem nahm ab die Zahl der eingeleiteten Verfahren zu Beginn der 50er Jahre stark ab. Ursache war (neben der Verjährung vieler minderschwerer Taten ab 1950, vgl. „Die Verjährungsdebatten“) vor allem die Haltung der Staatsanwaltschaften, die in den wenigsten Fällen von sich aus tätig wurden – was im übrigen gegen das Legalitätsprinzip, nach dem die Justiz zur Verfolgung von Verbrechen verpflichtet ist, verstieß. Der Rückgang von Strafanzeigen der Opfer des NS-Regimes etwa ab 1950 machte sich deshalb sofort bemerkbar.

Aber auch die politische Situation (vgl. „Gnadenjustiz“) wirkte sich auf das Verhalten der Justiz aus. Sie glaubte, auf die Verfolgung der NS-Täter werde kein großer Wert mehr gelegt. In diesem Glauben wurde sie bestärkt durch das Straffreiheitsgesetz vom 17. Juli 1954, das alle Straftaten der Endphase bis zu einer zu erwartenden Freiheitsstrafe von drei Jahren amnestierte und außerdem den unter falschem Namen lebenden Personen Straffreiheit für ihre Falschangaben zusicherte, wenn sie sich in einer gewissen Frist offenbarten. Nach den Gründen für ihr Untertauchen wurde nicht gefragt, da „offenbar niemand ernsthaft daran dachte, geeignete Schritte zu einer systematischen Aufklärung zu unternehmen“<sup>60</sup>. Am 5. Mai 1955 trat der „Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen“ (Überleitungsvertrag) der Bundesrepublik mit den westlichen Alliierten in Kraft und die letzten Beschränkungen der deutschen Justiz durch das Besatzungsrecht wurden mit einer Ausnahme aufgehoben: Straftaten, die bereits vor alliierten Gerichten verhandelt worden waren, konnten nach Artikel 3 Absatz 3b des Überleitungsvertrages nicht erneut verfolgt werden. Diese Bestimmung war eigentlich als Schutz vor mildereren Urteilen in deutschen Aufnahmeverfahren gedacht, wirkte sich aber faktisch als Strafvereitelung aus: Viele der amnestierten Verbrecher konnten von den Staatsanwaltschaften auch bei Bekanntwerden neuer Beweise nicht angeklagt werden. Außerdem verjährte 1955 erneut ein Teil der NS-Verbrechen.

#### 4.2.4 Die Ludwigsburger Zentrale Stelle

So herrschte Mitte der 50er Jahre eine „trügerische Ruhe“<sup>61</sup> in der Justiz. Die Rückkehr von 15.000 sowjetischen Kriegsgefangenen, die entweder als Täter gesucht wurden oder als Zeugen wertvolle Hinweise liefern konnten, erweiterte zwar ab 1956 die Ermittlungschancen der Behörden. Den entscheidenden Impuls für eine systematische Strafverfolgung gab aber erst 1958 ein zufällig zustande gekommener Prozeß gegen den ehemaligen SS-Oberführer und Polizeidirektor von Memel Bernhard Fischer-Schweder, der unter dem Namen Bernd Fischer ein Flüchtlingslager in Ulm geleitet hatte und 1956 gegen seine Entlassung aus dem Staatsdienst klagte. Ein Zeitungsleser erinnerte sich an die Teilnahme Fischer-Schweders an Massenerschießungen litauischer Juden und zeigte ihn an.

---

<sup>59</sup> vgl. Kruse, S. 125

<sup>60</sup> Ruckerl, NS-Verbrechen, S. 137

<sup>61</sup> Steinbach, S. 48

Die Vorermittlungen der Ulmer Staatsanwaltschaft ergaben, daß ein Prozeß gegen diesen Mann allein dem Umfang der Verbrechen nicht gerecht würde, so daß erstmals systematische Ermittlungen gegen alle Mitglieder des „Einsatzkommandos Stapo und SD Tilsit“ eingeleitet wurden. Der im Sommer 1958 begonnene Ulmer Einsatzgruppenprozeß mit zehn Angeklagten erregte großes Aufsehen und brachte „schließlich die Gewißheit, daß zahlreiche vor allem im Osten begangene schwerste NS-Verbrechen bis dahin gerichtlich nicht geahndet worden waren“<sup>62</sup>.

Als Reaktion einigten sich die Justizministerien der Länder auf die Einrichtung einer „Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen“ mit Sitz in Ludwigsburg, die ihre Arbeit am 1. Dezember 1958 aufnahm. Sie hatte den Auftrag, von sich aus „alle erreichbaren einschlägigen Unterlagen über die von ihr aufzuklärenden Straftaten zu sammeln, zu sichten, voneinander abgrenzbare Tatbestände herauszuarbeiten und den Täter festzustellen“<sup>63</sup> – in Umkehrung der bisherigen Arbeitsweise, die von einem konkreten Verdachtsmoment gegen einzelne Täter ausging.

Allerdings war sie bei ihren Vorermittlungen durch verschiedene Faktoren<sup>64</sup> behindert:

7. Sie hatte keine staatsanwaltschaftliche Kompetenz, mit der formellen Einleitung von Ermittlungsverfahren blieben die örtlichen Staatsanwaltschaften betraut.
8. Bis 1964/5 war sie auf außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik begangene NS-Verbrechen beschränkt.
9. Bis 1964 war sie mit nur 20 bis 25 Mitarbeitern besetzt, davon sieben bis zehn Richter oder Staatsanwälte.
10. Die Hallstein-Doktrin verhinderte bis 1964 die Zusammenarbeit mit den Ostblockstaaten bei Dokumentenbeschaffung und Zeugenvernehmung.
11. Interpol verweigerte die Mitwirkung an der Strafverfolgung mit dem Hinweis, es handele sich um politische Verbrechen.

Erst die Regierung Erhard weitete 1964 die Zuständigkeit der Zentralstelle auf alle NS-Verbrechen mit Ausnahme der reinen Kriegsverbrechen und der Verbrechen des Reichssicherheitshauptamtes (zuständig war hier die Berliner Staatsanwaltschaft) aus und veröffentlichte einen Aufruf an die Staaten des Warschauer Paktes, Unterlagen über NS-Verbrechen zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig erhöhte die Konferenz der Landesjustizminister am 20. November 1964 die Zahl der Mitarbeiter auf 116 (und am 28. April 1965 auf 127). Der Zeitverlust von 15 Jahren – seit 1950 war die deutsche Justiz praktisch in ihrer Arbeit unbeschränkt – war trotz der Anstrengungen der Zentralen Stelle nicht mehr aufzuholen.

---

<sup>62</sup>Rückerl, NS-Verbrechen, S. 140

<sup>63</sup>ebd., S. 144

<sup>64</sup>vgl. Hey, NS-Prozesse, S. 343

Allerdings konnte vor allem die Verfolgung der Massenmorde intensiviert werden: 55,9% der Urteile gegen KZ-Verbrecher, 78,3% der Urteile gegen Einsatzgruppenmitglieder und insgesamt 45,8% der Verurteilungen wegen Tötungsdelikten während der NS-Zeit bis 1965 ergingen erst nach 1961<sup>65</sup>. So konnte auch ein Mitarbeiter der Ludwigsburger Stelle, der 1960 zur Beobachtung des Eichmann-Prozesses in Jerusalem abgeordnet worden war, „nach seiner Rückkehr zutreffend berichten, daß sämtliche im Eichmann-Prozeß zur Sprache gekommenen Mordaktionen bereits Gegenstand der in der Bundesrepublik [...] geführten Untersuchungen seien“<sup>66</sup> – und somit die Ansicht entkräften, erst das Jerusalemer Verfahren habe der deutschen Justiz den Anstoß zur systematischen Ermittlung von NS-Verbrechern gegeben.

Mitte der 60er Jahre verlagerte sich der Schwerpunkt der Ermittlungsarbeit wieder zu den Staatsanwaltschaften, nachdem die eigentliche Aufgabe der Zentralen Stelle, die Aufklärung von Tatkomplexen, im wesentlichen abgeschlossen und viele der Täter identifiziert waren. Die Ludwigsburger Behörde konzentrierte sich in der Folgezeit auf die Koordinierung der über die ganze Bundesrepublik verstreuten Verfahren und die Vermittlung von Anregungen an die befaßten Staatsanwaltschaften.

#### 4.2.5 Die Verjährungsdebatten

Nach dem deutschen Strafrecht gilt für alle Straftaten eine bestimmte Verjährungsfrist, die sich an der zu erwartenden maximalen Haftstrafe orientiert. Die einzige Ausnahme stellte bis 1969 der 1954 eingeführte, nicht verjährende Tatbestand des Völkermordes (§ 220a StGB) dar. Insofern die NS-Verbrechen als gewöhnliche Straftaten behandelt wurden, galt auch für sie die Verjährung, die allerdings erst mit dem 8. Mai 1945 begann – im Dritten Reich war eine Strafverfolgung dieser Verbrechen nicht möglich gewesen. Bereits am 8. Mai 1950 bzw. 1955 verjährten deshalb die unter dem NS-Regime begangenen minderschweren Straftaten (Haftstrafe bis zu fünf bzw. zehn Jahren). Die NS-Gewaltverbrechen (Mord, § 211 StGB und Totschlag, § 212 StGB) hatten eine Verjährungsfrist von 20 bzw. 15 Jahren, so daß das Problem der Verjährung um 1960 aktuell wurde.

Da bei den meisten Verbrechen nicht abzusehen war, ob sie als Totschlag oder als Mord beurteilt werden würden, versuchte die Zentrale Stelle, eine Unterbrechung der Verjährung durch die „Handlung eines Richters, welche wegen der begangenen Tat gegen den Täter gerichtet ist“ (§ 69 StGB, Absatz 1) bei möglichst vielen NS-Verbrechen zu erreichen. Parallel dazu brachte die SPD-Fraktion im Bundestag am 23. März 1960 einen Gesetzentwurf ein, der die Verschiebung des Verjährungsbeginns auf den 16. September 1949 wegen der bis dahin bestehenden Beschränkungen der deutschen Justiz vorsah. Dieser Antrag wurde am 24. Mai 1960 abgelehnt, unter anderem mit dem Argument des Bundesjustizministers Schäffer, die Zentrale Stelle habe bereits alle Massenvernichtungsaktionen

---

<sup>65</sup>vgl. Kruse, S. 125

<sup>66</sup>Rückerl, NS-Verbrechen, S. 156



systematisch erforscht, eine Verjährung sei deshalb nicht zu befürchten<sup>67</sup>. Die Verjährungsunterbrechung, auf die er anspielte, konnte aber nur für zweifelsfrei identifizierte Personen eintreten und nicht für Tatkomplexe. In der Folge mußten zahlreiche Ermittlungsverfahren wegen Verjährung eingestellt werden.

Als sich das gleiche Problem in Bezug auf die NS-Morde 1964 abzeichnete, lehnte die Bundesregierung eine Verlängerung der Verjährung aus verfassungsrechtlichen Gründen erneut ab und erließ stattdessen am 20. November einen öffentlichen Aufruf an Regierungen und Einzelpersonen, bisher nicht bekannte Unterlagen über NS-Verbrechen der deutschen Justiz zur Verfügung zu stellen. Polen und die Tschechoslowakei reagierten prompt. Eine Sichtung allein des dort gelagerten Materials ergab, daß eine komplette Aufbereitung bis zum 8. Mai 1965 unrealistisch war. Trotz einer ablehnenden Kabinettsmehrheit einigte sich deshalb der Bundestag am 25. März 1965 darauf, die Verjährung für NS-Verbrechen erst mit dem 31. Dezember 1949 beginnen zu lassen. Wie schon 1960 hatten die Justizbehörden währenddessen vorsichtshalber die Verjährung in möglichst vielen Fällen durch richterliche Handlungen unterbrechen lassen, wobei schon die „Zugehörigkeit zu einer an Verbrechen beteiligten Einheit oder Dienststelle“<sup>68</sup> als Grund für die Unterbrechung angesehen wurde.

Eine Neufassung des Ordnungswidrigkeitengesetz (§ 50 StGB) vom 24. Mai 1968 konterkarierte alle Bemühungen um eine Bestrafung von NS-Tätern: War es bisher *möglich*, Gehilfen milder zu bestrafen als Täter, so *mußten* sie nun eine geringere Strafe erhalten. Eine gegenüber lebenslanger Haft verringerte Strafe bedeutete aber höchstens 15 Jahre Freiheitsstrafe; d.h. Mordgehilfen (und als solche wurden NS-Mörder häufig verurteilt) fielen automatisch unter die seit 1960 geltende Verjährung. Dieser legislative Fehler nahm vor allem die „Schreibtischmörder“, denen selten „besondere persönliche Merkmale [. . .], die die Strafbarkeit des Täters begründen“ (§ 50,2 StGB) nachgewiesen werden konnten, von der Strafverfolgung aus. Erst 1969 konnte sich der Bundestag (diesmal mit Unterstützung des Bundesjustizministers Ehmke) zu der 1964 noch abgelehnten Verlängerung der Verjährung auf 30 Jahre für mit lebenslanger Haft bedrohte Straftaten durchringen, am 3. Juli 1979 beschloß das Parlament die Aufhebung der Verjährung für Morde.

Die Vermeidung eines Sonderrechts für NS-Verbrechen – die nach Ansicht der Abgeordneten „dem Gedanken rechtmäßiger Strafverfolgung der Untaten wegen ihrer Rechtswidrigkeit noch während des Dritten Reiches geschadet“<sup>69</sup> hätte – zieht sich als roter Faden durch die Bundestagsdebatten. Gleichzeitig läßt sich ein deutlicher Wandel der politischen Ziele beobachten. Während 1960 lediglich der Zeitpunkt, ab dem die Verjährung einsetzen könne, debattiert wurde, kam 1965 eine Grundsatzdiskussion um „Rechtssicherheit“ auch für Täter und die Verletzung des „Rechtsgefühls“ durch eine Verjährung in Gang, die allerdings „keine prinzipielle, sondern vor allem eine praktikable Entscheidung“<sup>70</sup> im Sinne der Debatte von 1960 zeitigte. Die Korrektur dieser halbherzigen

---

<sup>67</sup> vgl. ebd., S. 155

<sup>68</sup> ebd., S. 178

<sup>69</sup> Steinbach, S. 57f.

<sup>70</sup> ebd., S. 59

Entscheidung wurde 1969 mit ähnlichen Argumenten wie 1965 durchgefochten, ohne selbst mehr als ein weiterer Zwischenschritt zu sein. Die endgültige Lösung der Verjährungsfrage 1979 machte schließlich (über die Frage der NS-Verbrechen hinaus) deutlich, daß ein Verbrechen gegen das Leben als höchstes Rechtsgut des Menschen nicht verjähren kann.

## 5 Die Haltung der deutschen Öffentlichkeit

### 5.1 Staatsverbrechen und individuelle Schuld

Im lange Zeit vorherrschenden Bewußtsein der deutschen Öffentlichkeit wurden die NS-Verbrechen von einer relativ kleinen Gruppe fanatischer Nazis – der Umgebung Hitlers, der Gestapo und der SS – begangen. Mit dieser Haltung ließ sich die Vergangenheit relativ bequem bewältigen: Man konnte das Geschehene bedauern und verurteilen, ohne sich selbst zu sehr zu belasten. Die Frage „Was hätte ich denn tun können?“ entsprang dieser weitverbreiteten Abwälzung der Verantwortung auf die Hauptschuldigen, die nun, wie vorher die Juden, aus dem „Volkkörper“ ausgesondert wurden. In Widerspruch zu dieser Selbstentlastung steht die von Klönne vertretene These der „strukturellen Akzeptanz [des Faschismus] bei der großen Mehrheit der Bevölkerung“<sup>71</sup>: Das Dritte Reich habe sich ohne Bruch, „in Anknüpfung an deutsch-nationale und völkische Traditionen“<sup>72</sup>, etablieren können. Auch die völlige Niederlage 1945 konnte diese breite Zustimmung nicht auf einen Schlag verschwinden lassen, wie die bekannten Verweise auf den Bau der Autobahnen und die Verringerung der Arbeitslosigkeit durch das Hitler-Regime belegen. Der Zusammenbruch des NS-Staates bewirkte nur eine Distanzierung von den angeblich durch eine kleine Führungsclique begangenen Verbrechen. Erich Kästner notierte am Tag der bedingungslosen Kapitulation (8. Mai 1945): „Die Unschuld grassiert wie die Pest. Sogar Hermann Göring hat sich angesteckt“<sup>73</sup>. Durch die zwölf Nürnberger Nachfolgeprozesse gegen die gesellschaftlichen Eliten Deutschlands war diese angenehme Version bedroht, weshalb sie „als eine Art juristischer Morgenthau-Plan der nationalen Ächtung“<sup>74</sup> verfielen. Der Plan der amerikanischen Richter, die Schuld der staatlichen Organe als eine persönliche Schuld der führenden Beamten, Juristen, Industriellen, Militärs und Diplomaten nachzuweisen, mußte scheitern. Denn durch das Akzeptieren einer individuellen Schuld ihrer Vorgesetzten wären die Deutschen auch mit dem reibungslosen Funktionieren der nachgeordneten Apparate im Sinne der NS-Führung und letztlich mit ihrer eigenen Rolle als widerstandslose Befehlsempfänger und willige Ausführungsorgane konfrontiert worden.

---

<sup>71</sup>Klönne, S. 155

<sup>72</sup>ebd., S. 157

<sup>73</sup>Kästner, S. 143. Er wird von Klönne, S. 156, übrigens falsch zitiert mit den Worten „Deutschland ist das von Hitler am längsten besetzte und gequälte Land gewesen“. Kästner spricht (nebenbei, in einem Konsekutivsatz) davon „daß dieses **andere** Deutschland das von Hitler...“ (S. 142, Hervorhebung von mir), daß also das vom Ausland gelobte demokratische Deutschland Opfer des Dritten Reiches geworden sei.

<sup>74</sup>Friedrich/Wollenberg (Hg.), S. 8

Friedrich und Wollenberg charakterisieren die NS-Verbrechen als „Staatsverbrechen“, um die Einengung des Täterkreises auf die Führungsspitze und „tatnahe Gehilfen und Exzeßtäter“<sup>75</sup> zu kritisieren und die Verantwortung eines großen Teils der Bevölkerung zu verdeutlichen. Andererseits war es, wie Klönne bemerkt, gerade „die gewissermaßen unpersönliche Struktur staatsverbrecherischen Handelns im Dritten Reich, in die Millionen von Menschen zu ihrem Teil einbezogen waren, die dann nach 1945 den Hintergrund bildete für selbstentlastendes und selbstrechtfertigendes Denken“<sup>76</sup>.

Rüter nennt als Beispiel für „gefährdete Institutionen“<sup>77</sup> Polizei und Militär. Von ihren Mitgliedern wird ein gewisses Maß an unreflektiertem Gehorsam erwartet, sie leben in einer Abhängigkeit vom Staat, der allein Straflosigkeit für ihre im Amt ausgeführten Handlungen (z.B. auch Verhaftungen oder Hausdurchsuchungen) garantieren kann, sie sind mehr als andere Staatsbürger an Gewaltanwendung gewöhnt, der in rein männlichen Gruppen übliche Korpsgeist erleichtert die Bildung eines Freund-Feind-Schemas und zumindest die freiwilligen Mitglieder der Institutionen haben mit ihrer Berufswahl auch bereits eine erhöhte Loyalität gegenüber dem Staat bewiesen. Die engen Bindungen, die in einem Rechtsstaat der Kontrolle potentiell gefährlicher Organe dienen, „werden [ihnen] aber zum Verhängnis, wenn der Staat mittelbar oder unmittelbar die Verübung von Verbrechen von ihnen verlangt“<sup>78</sup>.

Henkys illustriert den Charakter des Staatsverbrechens eindrucksvoll mit der Rekonstruktion einer langen „Handlungskette“<sup>79</sup>, an deren Anfang die nationalsozialistischen Redner, Autoren, Setzer, Rundfunktechniker, Verleger und Redakteure des Goebbelschen Propagandaapparates standen. Die moralischen Vorbilder und Meinungsbildner, die Universitätsprofessoren, Pfarrer, Lehrer und Eltern, ließen die Verbreitung der Rassenideologie zu oder wirkten aktiv daran mit. In dieser Atmosphäre ließen sich die ersten juristischen Schritte der Ausgrenzung durchsetzen – wieder unter Mitwirkung großer Teile der Bevölkerung. Die renommierten Juristen wirkten als Kommentatoren der unmenschlichen „Rassengesetze“, die Vereine nahmen Arierparagrafen in ihre Satzungen auf, und die Geschäftsinhaber plakatierten „Juden nicht erwünscht“-Schilder. Es folgte die Deportation, organisiert nicht nur durch SS und Polizei, sondern auch durch lokale Behörden, Landräte, Bürgermeister und Ortsgendarmerie. Wirtschaftsbetriebe profitierten von den zur Zwangsarbeit verpflichteten Juden, Verwaltungen beschäftigten sich mit deren zurückgebliebenem Eigentum und Verkehrsfachleute organisierten den Bahntransport. Diplomaten verschleierten den Zweck der Aktionen im Ausland, während Baufirmen die Vernichtungslager errichteten. Jeder erfüllte mehr oder weniger bereitwillig die ihm vom Staat gestellte Aufgabe. Henkys betont<sup>80</sup>, daß die Beteiligten, die das konkrete Ziel der Unternehmungen (den Massenmord) nicht kannten oder nicht kennen konnten, strafrechtlich nicht als Täter zu belangen seien, wohl aber als Gehilfen. In jedem Fall hätte ihnen

---

<sup>75</sup>Rüter, S. 77

<sup>76</sup>Klönne, S. 159

<sup>77</sup>Rüter, S. 70

<sup>78</sup>ebd., S. 72

<sup>79</sup>Henkys, S. 224

<sup>80</sup>Er zitiert hier ausführlich den Strafrechtler Karl Peters.

klar sein müssen, daß mit der Enteignung und Deportation ihrer jüdischen Mitbürger moralisches Unrecht geschah. Andererseits verstanden sich viele der „Schreibtischmörder“ eben nicht als Teilnehmer an einem staatlich gewollten Verbrechen, sondern hauptsächlich als loyale und gewissenhafte Angehörige ihres Dienstherrn.

Auf diesem Wege schufen die Staatsverbrechen massenhaft Schuldige, die sich ihrer Schuld nicht bewußt waren. Die Erkenntnis, daß ohne die aktive und freiwillige Mitarbeit von Bürokratie, Militär und Industrie die nationalsozialistische Führung die geplanten Taten nicht hätte begehen können, wurde von weiten Teilen der Bevölkerung verdrängt. Deshalb stellte sich das geschlagene Volk vor seine Eliten, die doch für die Planung der Verbrechen genauso verantwortlich waren wie es selbst für deren Durchführung, und lehnte jeden Anspruch auf Sühne seitens der Alliierten als primitiven Rachedurst ab. Infolgedessen wurde die gegen die Zusicherung militärpolitischer Zuverlässigkeit der Bundesrepublik erreichte Begnadigung der in Nürnberg verurteilten Täter nicht als zweifelhafter politischer Deal, sondern als Revision von Fehlurteilen gewertet. Erst 1987 initiierte die Stadt Nürnberg zum 40. Jahrestag der Eröffnung des Juristenprozesses die „Nürnberger Gespräche“<sup>81</sup> und veranlaßte die Sichtung des archivierten Prozeßmaterials.

### 5.1.1 Justiz und Staatsverbrechen

Die Justiz war auf die Beurteilung von Staatsverbrechen nicht vorbereitet. Obwohl sie den Grundgedanken der alliierten Verfahren,

daß es einen Kernbereich des Rechts gebe, den keine staatliche Gesetzgebung antasten dürfe und könne, daß ein Vergehen dagegen auch ohne ausdrückliche gesetzliche Feststellung seiner Strafbarkeit bestraft werden könne, daß demnach Gesetze, die ein solches Unrecht fordern oder dulden, in sich unrechtmäßig und nicht zu befolgen seien<sup>82</sup>,

anerkannte, wehrte sie sich gegen die Gleichsetzung mit den alliierten Prozessen und der Entnazifizierung (vgl. „Reaktionen auf die Strafverfolgung und Entnazifizierung“) und definierte NS-Verbrechen als rein kriminelle Taten. Der von deutschen Juristen

beharrlich verfochtene Glaube an das für NS-Verbrechen hinreichende deutsche Strafrecht offenbart freilich die fatale Fehleinschätzung der in der Folgezeit auf die deutschen Gerichte zukommenden Verbrechenskomplexe.<sup>83</sup>

---

<sup>81</sup>Die Vorträge und Diskussionsbeiträge sind in Friedrich/Wollenberg (Hg.) gesammelt.

<sup>82</sup>Hey, NS-Prozesse, S. 338

<sup>83</sup>Hoffmann, S. 504

Schon in den Jahren bis 1950 war das KRG Nr. 10 (wie erwähnt) nur zögerlich angewandt worden, die Abschaffung dieses Sonderrechts kam den Staatsanwaltschaften und Gerichten deshalb sehr entgegen. Die Staatsverbrechen überforderten aber das individualistisch angelegte deutsche Strafrecht, weil es nur auf „die Privatperson, die – als individuelle Normabweichlerin – sich durch ihre Straftat in Gegensatz zu ihrem Staat und den von diesem Staat vertretenen und geschützten Werten stellt“<sup>84</sup> vorbereitet ist. Eine Verurteilung der Täterin oder des Täters sorgt dafür, daß „in den Augen der Mitbürger der Ausnahmecharakter dieser Normverletzung bestätigt wird“<sup>85</sup>. Gegenüber dem Staatsverbrechen, an dem die Mehrheit der Eliten und sogar ein großer Teil der Bevölkerung mit Unterstützung des Staates selbst teilnimmt, versagt das Instrument der Strafjustiz, denn eine Verurteilung für im Einklang mit Staat und Gesellschaft begangene Taten würde eher das Gegenteil bewirken. Was konnte also der Zweck einer Bestrafung sein? Individualprävention und Resozialisierung schienen angesichts der gut integrierten Täter überflüssig und eine Sühne der Massenmorde wegen der fehlenden Schuldeinsicht unmöglich. Der Sinn der Straverfolgung konnte nur „die Wiederherstellung des verletzten Rechts durch die Verfolgung des Rechtsbrechers [und] die Erinnerung an die persönliche Verantwortung des einzelnen auch im staatlicherseits angeordneten und geordneten Massenmord“<sup>86</sup> sein.

Wie war die Schuld des verbrecherischen Einzeltäters zu werten? Durch der Weigerung von Justiz und Politik, NS-Verbrechen anders als „klassische“ Verbrechen zu betrachten, war es unmöglich, „die charakteristische Gesamtsituation der vom Unrechtsstaat geprägten Täter“<sup>87</sup> zu erfassen und ihre kriminelle Schuld „wieder in ihren historischen Zusammenhang und damit in den Zusammenhang der historisch-politischen Schuld“<sup>88</sup> zu stellen. Die Ablehnung eines „besonderen und übergesetzlichen Schuld minderungsgrundes“<sup>89</sup>, führte zum Mißbrauch aller nur möglichen Strafmilderungsgründe und zu haarsträubenden Urteilsbegründungen: „Man wollte – als Reaktion auf die alliierten Verfahren – kein Sonderrecht für NS-Verbrechen, aber man mußte es durch gewagte Interpretationen der entsprechenden StGB-Paragraphen letztlich doch schaffen“<sup>90</sup>. Auch die Urteile des Bundesgerichtshofes im Sinne der subjektive Teilnahmelehre, nach der allein der Wille zur Tat ausschlaggebend ist – im Gegensatz zur materiell-objektiven Teilnahmelehre, die dem Gewicht des Tatbeitrags und dem Kriterium der Tatherrschaft größeres Gewicht beimißt – unterstützte die Tendenz zur Strafmilderung: Da deutsche Gerichte der Rechtsprechung des BGH folgten und „Tatwillen“ und individuelles „Tatinteresse“<sup>91</sup> für die Verurteilung als Täter voraussetzten, wurden die meisten Verbrecher nach dieser Rechtsauffassung folgerichtig als Gehilfen verurteilt. Selbst Daniel Goldhagens provokanter Buchtitel nimmt diese Einschätzung auf, wenn er von den willigen  *Helfern* Hitlers, des alleinigen Täters, spricht.

---

<sup>84</sup>Rüter, S. 69

<sup>85</sup>ebd., S. 78

<sup>86</sup>Hey, NS-Prozesse, S. 353

<sup>87</sup>ebd., S. 354

<sup>88</sup>ebd.

<sup>89</sup>ebd.

<sup>90</sup>ebd., S. 355

<sup>91</sup>Als besondere persönliche Merkmale im Sinne des § 50,2 StGB, vgl. „Die Verjährungsdebatten“

Wie unterschiedlich die deutsche Justiz entgegen ihrem eigenen Anspruch tatsächlich NS-Verbrechen und Alltagskriminalität beurteilte, zeigt die Untersuchung von Falko Kruse<sup>92</sup>:

Gesamt	Strafhöhe		
	bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	lebenslang
12,9%	27,5%	10,9%	8,6%

Tabelle 2: Anteil der NS-Verbrecher an verurteilten Mördern

Der Rat der Evangelischen Kirche Deutschlands (EKD) konstatierte am 13. März 1963 ein „Mißverhältnis zwischen einigen Urteilen über Verbrechen aus der NS-Zeit und Urteilen über Verbrechen aus unseren Tagen“<sup>93</sup>, und der Deutsche Koordinierungsrat für christlich-jüdische Zusammenarbeit beobachtete

mit zunehmender Besorgnis, daß von den Schwurgerichten der Bundesrepublik Massenmorde und Gewaltverbrechen aus nationalsozialistischer Zeit [...] anders behandelt werden als Mordfälle sonst. [...] Damit könnte einer Neigung zur Verharmlosung der nationalsozialistischen Untaten Vorschub geleistet werden, wie sie schon seit Jahren in weiten Kreisen der Bevölkerung festzustellen ist. Außerdem besteht die Gefahr, daß sich dem allgemeinen Rechtsbewußtsein mehr und mehr die Vorstellung einprägt, Verbrechen im Auftrage einer Staatsführung seien keine wirklichen Verbrechen und staatlich befohlenener oder gebilligter Mord sei weniger als Mord.<sup>94</sup>

## 5.2 Befehlsnotstand

Während die mittelbaren Täter ihre Verantwortung für die Verbrechen prinzipiell bestritten, beriefen sich die unmittelbaren Täter in SS und Polizei auf den angeblich herrschenden „Befehlsnotstand“. Mit dem Hinweis, sie hätten unter dem Druck eines Befehls gehandelt, sollte die individuelle Schuld relativiert oder negiert werden. Im IMT-Statut wird dem Befehlsnotstand dagegen keine entscheidende Rolle bei der Beurteilung der Taten zugebilligt:

**Artikel 8** Die Tatsache, daß ein Angeklagter auf Befehl seiner Regierung oder eines Vorgesetzten gehandelt hat, gilt nicht als Strafausschließungsgrund, kann aber als Strafmilderungsgrund berücksichtigt werden, wenn dies nach Ansicht des Gerichtshofes gerechtfertigt erscheint.

<sup>92</sup>Kruse, S. 130

<sup>93</sup>Wort des Rates der EKD vom 13. März 1963, abgedruckt bei Henkys, S. 340

<sup>94</sup>Brief des Deutschen Koordinierungsrates der Gesellschaften für christlich-jüdische Zusammenarbeit e.V. vom 12. März 1963, abgedruckt bei Henkys, S. 346

Und auch die Rechtsprechung des BGH zu diesem Thema legt enge Grenzen für den Befehlsnotstand fest. Da es eine spezielle Vorschrift weder im allgemeinen noch im Militärstrafrecht gibt, werden § 52 StGB (Nötigungsstand) und § 54 StGB (Notstand) zugrundegelegt:

Ein „Befehlsnotstand“ kann vielmehr nur gegeben sein, wenn die Handlung dem Befehlsempfänger „durch die Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben abgenötigt, daß also sein Wille durch diese Drohung gebeugt wird“ bzw. „wenn die Tat ‚zur Rettung‘ begangen worden ist, das heißt, wenn die Vorstellung der Gefahr den Täter zu seinem rechtswidrigen Handeln bewogen hat“<sup>95</sup>.

Hinrichsen weist schlüssig nach, daß ein solcher Befehlsnotstand höchstens in Einzelfällen bestanden haben kann. Zunächst entkräftet er die verbreitete Vorstellung, bei SS und Polizei sei „strikte Disziplin und unbedingter Gehorsam verlangt und mit allen Mitteln auch durchgesetzt worden“<sup>96</sup>: Erstens gehörte Ungehorsam zu den häufigsten Delikten (9–20%), mit denen sich SS- und Polizeigerichte befaßten, zweitens wurde z.B. ein Befehl des Reichsführers SS Heinrich Himmler, der allen Angehörigen von SS und Polizei den Geschlechtsverkehr mit Polinnen grundsätzlich untersagte und mit schweren Strafen belegte, von allen Dienstgraden ignoriert. Auch die Behandlung von Ungehorsam und Gehorsamsverweigerung war keineswegs besonders hart, lediglich in einem Fall wurde ein Todesurteil verhängt<sup>97</sup>. Hinzu kommt, daß das verfügbare Material laut Hinrichsen keinen Fall der Nichtausführung eines offensichtlich verbrecherischen Befehls dokumentiert. Einer Verurteilung hätte auch § 47 MStGB entgegengestanden, der die Befehlsverweigerung in einem solchen Fall für straffrei erklärt. Eine Verurteilung unter Mißachtung dieses Paragraphen wäre zwar möglich, aber sehr heikel gewesen. Eine Gefahr für Leib und Leben von Seiten der SS- und Polizeigerichte drohte also nicht. Da die NS-Verbrechen nicht in unmittelbarer Nähe zur Front begangen wurden, ist auch der Verweis auf eine eventuelle standrechtliche Verurteilung, die zwingende militärische Gründe und die Unerreichbarkeit eines Gerichtsherrn voraussetzt, nicht stichhaltig. Ebenso unzutreffend ist das Argument, die SD-Untersuchungsführer oder die Kommandeure hätten unter Umgehung der ordentlichen Gerichtsbarkeit Todesurteile oder Einweisungen in Konzentrationslager verhängen können: Die Bestätigung von Strafmaßnahmen gegen SS- und Polizeiangehörige war strikt Himmler vorbehalten. Hinrichsen folgert, es gebe

mehr als ein Indiz dafür, daß die Teilnahme an befohlenen Tötungen als „seelische Höchstanstrengungen“, als besondere Bewährung, zu der nur die Besten fähig waren, verstanden wurde. Dementsprechend stellte sich ein „Versagen“ nicht als Disziplinosigkeit, als Verstoß gegen die „Manneszucht“ dar, die zu Reaktionen herausgefordert hätte, sondern als verzeihliche menschliche Schwäche, der mit Nachsicht begegnet werden konnte.<sup>98</sup>

<sup>95</sup>Hinrichsen, S. 135 unter Berufung auf BGH 1 StR 791/51 vom 14.10.1952 und BGH StR 760/52 vom 28.5.1953

<sup>96</sup>Hinrichsen, S. 138

<sup>97</sup>Es handelt sich um einen betrunkenen Unterführer der Waffen-SS, der einem Untergebenen eine Büchse vom Kopf schießen wollte und diesen dabei tödlich verletzte.

<sup>98</sup>Hinrichsen, S. 161

### 5.3 Reaktionen auf die Strafverfolgung und Entnazifizierung

Wie bereits im Kapitel „Staatsverbrechen und individuelle Schuld“ dargestellt, war sich ein Großteil der Bevölkerung keiner persönlichen Schuld bewußt: Man hatte nur seine Pflicht getan, die Verbrechen doch nicht verhindern können und im übrigen von nicht gewußt, oder wahlweise nur zur Rettung seines eigenen Lebens den verbrecherischen Befehlen gehorcht. Der Nürnberger Prozeß hatte „im öffentlichen Bewußtsein die Trennung von Täterschaft und angeblicher Mittäterschaft“<sup>99</sup> verstärkt und dadurch zur „Identifizierung der Verbrechen mit den Hauptkriegsverbrechern“<sup>100</sup> geführt. Steinbach nimmt an, daß es „an der unvorstellbaren Schrecklichkeit der Taten gelegen [hat], daß die Frage nach der Einzelverantwortung immer stärker in den Vordergrund rückte, damit aber das Gefühl für die gesamt-nationale Mitverantwortung schwand“<sup>101</sup>. Der Täterkreis war im Bewußtsein der Deutschen so stark verengt, daß sogar die Nürnberger Nachfolgeprozesse gegen insgesamt 184 führende Kräfte scharf angegriffen wurden, obwohl die persönliche Verantwortung der hier Angeklagten ebenso unbestreitbar wie die der „Hauptkriegsverbrecher“ war.

Wenn aber schon die Ausweitung der Verfolgung auf etwa 200 Täter abgelehnt wurde, mußte eine kollektive Anklageerhebung auf um so stärkeren Widerstand stoßen. Und tatsächlich empfand man die Entnazifizierung, die praktisch jeden erwachsenen Deutschen unter Anklage stellte, als ungeheure Zumutung und Ehrverletzung: Man sollte seine Unschuld, von der man selbst doch überzeugt war, schriftlich nachweisen. Die Ablehnung der „Kollektivschuld“ weitete sich durch die unglückliche Wortwahl vor dem Nürnberger IMT auf die Strafprozesse aus. Zum einen wurden Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit häufig in einem Atemzug genannt und die Angeklagten als „Hauptkriegsverbrecher“ bezeichnet, was ihre Schuld in den Augen der Bevölkerung bereits relativierte (vgl. „Kriegsverbrechen und NS-Verbrechen“). Zum anderen wurde auch die politische Dimension des Prozesses betont. Die

„Vermischung politischer, militärischer und krimineller Fakten bot vielen, wenn auch zumeist unterbewußt, einen willkommenen Anlaß, den gesamten Komplex ganz und gar auf die politische Seite und damit auf ein Gebiet zu schieben, für das man sich als ein durch die einschränkenden Maßnahmen der Besatzungsmächte weitgehend entmündigter Bürger nicht mehr verantwortlich fühlte“<sup>102</sup>.

An Politik waren die entmündigten und notleidenden Deutschen aber nicht nur nicht interessiert, sondern sie sprachen auch den Alliierten das Recht ab, über deutsche Politik zu urteilen. Es setzte sich die Auffassung durch, der Nürnberger Prozeß und die folgenden dienten hauptsächlich den außenpolitischen Interessen der Alliierten und stellten deshalb eine ungerechte „Siegerjustiz“ dar. Unterstützt wurde diese Haltung durch die Revision zahlreicher harter Urteile des amerikanischen Militärgerichts in Dachau. Die deutsche Justiz wurde in die Vermischung einbezogen: Sie galt als

---

<sup>99</sup>Steinbach, S. 27

<sup>100</sup>ebd.

<sup>101</sup>Steinbach, S. 28

<sup>102</sup>Rückerl, NS-Verbrechen, S. 112



„Fortsetzung der mit der Entnazifizierung begonnenen ‚Gesinnungsschnüffelei‘<sup>103</sup> und der alliierten Prozesse, auch wenn sie sich durch die Behandlung der NS-Kriminalität mit Hilfe des Strafrechts deutlich von ihnen absetzte<sup>104</sup>. Die fehlende Abgrenzung politischer und krimineller Vorgänge bot einen willkommenen Anlaß, die eigene moralische Schuld ebenfalls als „politischen Irrglauben“ zu deklarieren.

Unterstützt wurden Selbstgerechtigkeit und Verdrängung Anfang der 50er Jahre durch den Abschluß der Entnazifizierungsverfahren, die teilweise Wiedereinstellung von belasteten Beamten und nicht zuletzt die ausufernde Gnadenpraxis der Alliierten. Man nahm diese Vorgänge als Belege dafür, daß die Verbrechen nun gesühnt und die Vergangenheit bewältigt sei – und nicht als Zugeständnis der Politik an die eigenen Erwartungen. Zumindest die Alliierten handelten aus teils pragmatischen, teils sicherheitspolitischen Erwägungen und nicht in dem Bewußtsein, die Verfolgung und Bestrafung der NS-Täter sei abgeschlossen. Die uneinsichtige Haltung der deutschen Bevölkerung bewog den Rat der EKD 1963 zu der Feststellung:

Wenn ein mehrfacher Kindesmörder nach 17 Jahren gefaßt wird, begegnet dem Gericht, das den Mörder aburteilt, die selbstverständliche Zustimmung des Volkes. Bei den anstehenden Verbrecherprozessen aber müssen unsere Gerichte mit viel Unverständnis und tiefgehenden inneren Widerständen in einem Teil unseres Volkes rechnen.<sup>105</sup>

Aber selbst wenn es gelang, die Deutschen von der Wirklichkeit der stattgefundenen Verbrechen zu überzeugen, blieb die „kognitive Dissonanz“<sup>106</sup>, d.h. die Vorstellung, „bei den Tätern dieser Untaten habe es sich im Angehörige eines Teils des Systems gehandelt, mit dessen Methoden dessen andere Segmente nichts zu tun gehabt hatten“<sup>107</sup>.

## 6 Fazit

In der Debatte um den Umgang mit der nationalsozialistischen Vergangenheit ist oft von einer „Bewältigung“ der Vergangenheit durch die wiederholte Auseinandersetzung mit ihr die Rede, als deren Gegenteil das nach 1945 verbreitete Vergessen und Verdrängen betrachtet wird. In den NS-Prozesse „wurde der erschreckendste und blutigste Aspekt der Auseinandersetzung mit der Vergangenheit überdeutlich sichtbar“<sup>108</sup>, und die ihnen eigene „starke Personalisierung befriedigte zudem die interessierte Öffentlichkeit“<sup>109</sup>. Zwar hat die Justiz, wie Henkys einwendet, „nicht die Aufgabe, die

<sup>103</sup>Rückerl, Strafverfolgung, S. 120

<sup>104</sup>Obwohl auch innerhalb der Justiz die Verfolgung von NS-Verbrechen in den Jahren bis 1949 als „politisch“ abgelehnt wurde.

<sup>105</sup>Wort des Rates der EKD vom 13. März 1963, abgedruckt bei Henkys, S. 340

<sup>106</sup>Wassermann, Justiz, S. 227

<sup>107</sup>ebd.

<sup>108</sup>Hey, NS-Prozesse, S. 333

<sup>109</sup>ebd.

Vergangenheit eines ganzen Volkes aufzuarbeiten<sup>110</sup>, weil „Strafprozesse [...] kein Ersatz für die sittliche Erneuerung einer Gesellschaft“<sup>111</sup> sind. Trotzdem sollte die Bedeutung der NS-Prozesse für die politische Bewußtseinsbildung nicht unterschätzt werden. Allerdings ist die These Wassermanns, allein das Bekenntnis zu einer Strafverfolgung habe schon die Glaubwürdigkeit des neuen deutschen Staates gesichert<sup>112</sup>, äußerst zweifelhaft. Gerade in den 50er Jahren, als trotz des Legalitätsprinzipes viele Mörder ihre staatlichen Pensionsen in Freiheit genießen konnte, mußte das Vertrauen in den Rechtsstaat Schaden nehmen. Erst die großen Prozesse (Ulmer Einsatzgruppenprozeß 1958, Frankfurter Auschwitz-Prozeß 1963) diskreditierten durch die detaillierte und unanfechtbare Dokumentation der NS-Verbrechen das Hitlerregime in weiten Kreisen der Bevölkerung und erfüllten so das „kriminalpolitische Ziel [...] einer psychologischen Einwirkung auf die Bevölkerung“<sup>113</sup> (vgl. die Bemerkungen zum Strafzweck in „Justiz und Staatsverbrechen“). Selbst die schleppende Strafverfolgung und die milden Urteile der 50er Jahre lassen sich positiv auslegen, wenn sich tatsächlich „die Glaubwürdigkeit einer Gesellschaft auch dadurch erweist, wie sie das politische und soziale Integrationsproblem löst“<sup>114</sup>. Nach dieser These wäre die frühe Bundesrepublik einer der glaubwürdigsten Gesellschaften geworden: Die Bevölkerung nahm die politisch Verurteilten mit offenen Armen auf, und die Täter, dankbar für die Schonung, versöhnten sich mit dem neuen Staat und arbeiteten auf allen Ebenen am Aufbau der Demokratie mit.

Die NS-Prozesse als „Erfolgsstory“ zu betrachten ist natürlich zynisch. Denn dem politischen Gewinn standen erhebliche moralische Kosten durch die Schonung von Massenmördern gegenüber. Den NS-Verbrechern steht eben nicht das „Recht auf politischen Irrtum“<sup>115</sup> zu, das verblendete Mitläufer unter Umständen genießen. Trotzdem erhielten viele NS-Verbrecher im Vergleich zu ihren Verbrechen lächerliche Strafen, andere kamen in den Genuß von Amnestie oder entkamen der Verfolgung durch die Verjährung ihrer Taten. Doch während Steinbach glaubt, den Stillstand „befriedigend bis heute nicht erklären“<sup>116</sup> zu können, lassen sich meines Erachtens mehrere Gründe finden, warum erst mehr als zehn Jahre nach Kriegsende eine echte Strafverfolgung der NS-Täter möglich wurde.

Der Druck der öffentlichen Meinung erzeugte jene „trügerische Ruhe“<sup>117</sup>, die erst durch den Ulmer Einsatzgruppenprozeß beendet wurde. Da ist zum einen der bereits mehrfach erwähnte und psychologisch verständliche Wunsch der Deutschen, die Vergangenheit abzustreifen, statt sie zu bewältigen, die berühmte „Unfähigkeit zu trauern“<sup>118</sup>. Man wollte nicht durch die akribische Dokumentation von Verbrechen ständig an das eigene Wegsehen erinnert werden. Außerdem gab es auch noch die

---

<sup>110</sup>Henkys, S. 219

<sup>111</sup>ebd.

<sup>112</sup>vgl. Wassermann, Justiz, S. 213

<sup>113</sup>ebd., S. 215

<sup>114</sup>Steinbach, S. 39

<sup>115</sup>ebd.

<sup>116</sup>ebd.

<sup>117</sup>ebd., S. 48

<sup>118</sup>Titel einer Studie von Alexander und Margarete Mitscherlich, München 1977

Unbelehrbaren, die von (unschuldigen) „Kriegsverurteilten“ sprachen und auch innerhalb der Bundesregierung Einfluß hatten. Diesem Druck mußte sich selbst der Autokrat Adenauer beugen. Sein Engagement für eine Amnestie gegenüber den Alliierten (vgl. „Gnadenjustiz“) gehörte mit Sicherheit nicht zu seinen persönlichen Anliegen, sondern war „ein notwendiges Zugeständnis, um die Westintegration und die Wiederaufrüstung innenpolitisch durchsetzen zu können“<sup>119</sup> – ein politischer Deal, dem die Alliierten aus denselben Gründen wie der Bundeskanzler zustimmten. Politische Stabilität und Westintegration waren die Ziele, für die Bundesregierung und Alliierte die moralisch gebotene konsequente Ahndung der Massenmorde opferten, denn indem

Adenauer Gruppierungen der politischen Rechten [in der Amnestiefrage] gewährte ließ, durch das 131er Gesetz die Integration förderte und im Antikommunismus ein traditionelles Feindbild anbot, erleichterte er die Einbindung der nationalen Opposition in den Kurs der Westintegration.<sup>120</sup>

Ich würde sogar sagen: Nur durch diese Strategie gepaart mit seinem autokratischen Führungsstil und dem wirtschaftlichen Aufschwung ermöglichte er die Durchsetzung seines Kurses. Für diese Erklärung spricht, daß sich nach der innen- und außenpolitischen Konsolidierung der Bundesrepublik Anfang der 60er Jahre die Befürworter einer systematischen Verfolgung langsam durchsetzen konnten – auch wenn die Verjährung der Verbrechen des Totschlags 1960 von der Bundestagsmehrheit noch „ungerührt“<sup>121</sup> akzeptiert wurde. Das Vorgehen der Justiz spiegelte die politische Situation, und zu dem Druck der Öffentlichkeit und den Signalen der Politik kamen justizinterne Faktoren wie die personelle Kontinuität nach 1945 (vgl. „NS-Gesetzgebung und NS-Justiz“). Auch die strikte Beachtung rechtsstaatlicher Normen (Rückwirkungsverbot, Unschuldsvermutung usw.) – selbst wenn sie gegenüber der Etablierung eines Sonderrechts politisch sinnvoll war – hatte zur Folge, daß sich Prozesse in die Länge zogen oder mit milden Strafen bzw. Freisprüchen endeten. Insgesamt hat die Strafverfolgung nationalsozialistischer Verbrechen zwar zur Diskreditierung des Faschismus und zur Etablierung einer stabilen Demokratie beigetragen, es andererseits aber verfehlt, der Bevölkerung ihre zumindest moralische Teilhabe an der Schuld zu vermitteln – auch wenn man zu diesem Punkt einwenden könnte, das sei nicht ihre Aufgabe gewesen. Auf jeden Fall verletzte die nicht unbedingt gewollt, aber im Ergebnis nachsichtige justizielle Behandlung der Täter nicht nur das Gerechtigkeitsgefühl der Überlebenden, sondern beleidigte auch die toten Opfer des Nationalsozialismus.

---

<sup>119</sup>Jasper, S. 199

<sup>120</sup>ebd.

<sup>121</sup>Wassermann, Justiz, S. 219

## 7 Literatur

### 7.1 Dokumente

- Benz, W., Potsdam 1945. Besatzungsherrschaft und Neuaufbau im Vier-Zonen-Deutschland. München 1986
- Internationaler Militärgerichtshof (IMT) (Hg.), Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof. Amtlicher Text. 42 Bde. Nürnberg 1947
- Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile gegen nationalsozialistische Tötungsverbrechen 1945–1965, Amsterdam. 22 Bde. 1968–1981
- Langbein, H., Der Auschwitz-Prozeß. Eine Dokumentation. 2 Bde. Frankfurt 1965
- Kästner, E., Notabene 45. Ein Tagebuch. Zürich 1961

### 7.2 Sekundärliteratur

- Artzt, H., Zur Abgrenzung von Kriegsverbrechen und NS-Verbrechen. – In: Rückerl (Hg.), NS-Prozesse, S. 163–194
- Benz, W., Die Entnazifizierung der Richter. – In: Diestelkamp/Stolleis (Hg.), S. 112–130
- Bergmann, W. / Erb, R. / Lichtblau, A. (Hg.), Schwieriges Erbe. Der Umgang mit Nationalsozialismus und Antisemitismus in Österreich, der DDR und der Bundesrepublik Deutschland. Frankfurt 1995
- Bude, H., Bilanz der Nachfolge. Die Bundesrepublik und der Nationalsozialismus. Frankfurt 1992
- Diestelkamp, B. / Stolleis, M. (Hg.), Justizalltag im Dritten Reich. Frankfurt a.M. 1988
- Diestelkamp, B., Die Justiz nach 1945 und ihr Umgang mit der eigenen Vergangenheit – In: Diestelkamp/Stolleis (Hg.), S. 131–149
- Friedrich, J. / Wollenberg, J. (Hrsg.), Licht in den Schatten der Vergangenheit. Zur Enttabuisierung der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse. Frankfurt a.M./Berlin 1987
- Friedrich, J., Die Deutschen und ihre Unrechtsstaaten: Entnazifizierung und Entstasifizierung. *taz* vom 3.3.1995, S. 10
- Friedrich, J., Die kalte Amnestie. NS-Täter in der Bundesrepublik. Frankfurt a.M. 1984
- Friedrich, J., Freispruch für die Nazi-Justiz. Die Urteile gegen NS-Richter seit 1948. Reinbek 1983

- Friedrich, J., Normierung und Legalisierung staatlicher Kriminalität. Zu den Aufgaben der Justiz im Dritten Reich. – In: Friedrich/Wollenberg (Hg.), S. 55–66
- Henke, K.-D., Die Grenzen der politischen Säuberung nach 1945. – In: Herbst (Hg.), S. 127–133
- Henkys, R., Die nationalsozialistischen Gewaltverbrechen. Geschichte und Gericht. Stuttgart 1964
- Herbst, L. (Hg.), Westdeutschland 1945–1955. München 1986
- Hey, B. / Steinbach, P. (Hg.), Zeitgeschichte und politisches Bewußtsein. Köln 1986
- Hey, B., Die NS-Prozesse – Versuch einer juristischen Vergangenheitsbewältigung. – In: GWU 32 (1981), S. 331–362
- Hey, B., Zeitgeschichte und Vergangenheitsbewältigung. – In: Hey/Steinbach (Hg.), S. 72–87
- Hinrichsen, K., „Befehlsnotstand“ – In: Rückerl (Hg.), NS-Prozesse, S. 131–161
- Hoffmann, C., Die „justitielle“ Vergangenheitsbewältigung in der Bundesrepublik Deutschland. – In: U. Backes u.a. (Hg.), Die Schatten der Vergangenheit. Frankfurt a.M. 1990, S. 497–521
- Jasper, G., Wiedergutmachung und Westintegration. Die halbherzige justizielle Aufarbeitung der NS-Vergangenheit in der frühen Bundesrepublik. – In: Herbst (Hg.), S. 183–202
- Kielmannsegg, P., Lange Schatten. Vom Umgang der Deutschen mit der nationalsozialistischen Vergangenheit. Berlin 1989
- Klönne, A., Staatsverbrechen und Massenakzeptanz. Zur Normalität faschistischer Herrschaft – In: Friedrich/Wollenberg (Hg.), S. 155–162
- Kröger, U., Die Ahndung von NS-Verbrechen vor westdeutschen Gerichten und ihre Rezeption in der deutschen Öffentlichkeit 1958–1965, unter besonderer Berücksichtigung von Spiegel, Stern, SZ, FAZ, Welt, Bild, Hamburger Abendblatt, NZ und Neuem Deutschland. Diss. Hamburg 1973
- Kruse, F., NS-Prozesse und Restauration. Zur justiziellen Verfolgung von NS-Gewaltverbrechen in der Bundesrepublik. – In: Kritische Justiz 11 (1978), S. 109–134
- Langbein, H., Im Namen des deutschen Volkes. Zwischenbilanz der Prozesse wegen nationalsozialistischer Verbrechen. Wien 1963
- Rückerl, A. (Hg.), NS-Vernichtungslager im Spiegel deutscher Strafprozesse. München 1977
- Rückerl, A. (Hg.), NS-Prozesse. Nach 25 Jahren Strafverfolgung: Möglichkeiten – Grenzen – Erfahrungen. Karlsruhe 1971

- Rüdiger, A., NS-Verbrechen vor Gericht. Versuch einer Vergangenheitsbewältigung. Heidelberg/Karlsruhe 1982 [Dieser Band ist eine erweiterte Fassung von: Rüdiger, A., Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen 1945–1978. Eine Dokumentation. Heidelberg/Karlsruhe 1979]
- Rüter, C.F., Die strafrechtliche Ahndung von Staatsverbrechen, begangen durch Militär und Polizei. Über die Beschränkungen der Justiz. – In: Friedrich/Wollenberg (Hg.), S. 67-82
- Steinbach, P., Nationalsozialistische Gewaltverbrechen. Die Diskussion in der deutschen Öffentlichkeit nach 1945. Berlin (West) 1981
- Wassermann, R., Ist Bonn doch Weimar? Zur Entwicklung der Justiz nach 1945. Neuwied 1983
- Wassermann, R., Justiz und politische Kultur. Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen als Herausforderung für Rechtsprechung und Bewußtsein der Öffentlichkeit. – In: Hey/Steinbach (Hg.), S. 209–232